A 13 Installation und Umgang mit dem Programm

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit dem vorliegenden Programm haben Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag für eine Anzeige oder Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) programmgestützt durchzuführen. Das Programm erlaubt Ihnen zusätzlich die Abgabe Ihres Antrags in elektronischer Form.

Das Programm umfasst den für Niedersachsen vorgeschriebenen und mit Vertretern aus Industrie, Verbänden und der Verwaltung entwickelten Formularsatz.

Unter dem Punkt <u>Rechtsquellen</u>erhalten Sie eine Sammlung ausgewählter Gesetzesund Verordnungstexte im HTML-Format.

Systemvoraussetzungen

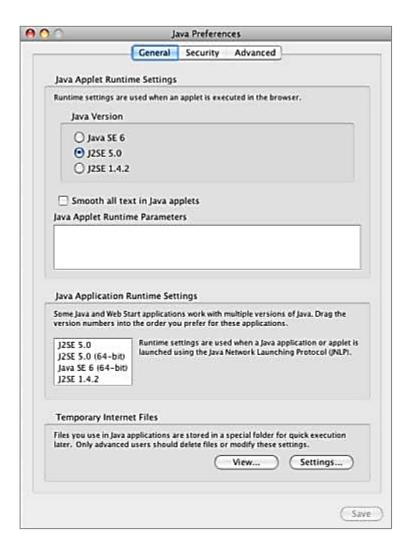
Für die Ausführung der Anwendung wird unter Windows keine eigenständige Java Runtime Installation benötigt. Die für das Windows-System konzipierte Rich-Client-Lösung, enthält bereits eine entspreche Java Runtime. Unter Mac OS wird hingegen eine eigenständige Java Runtime Installation benötigt. Die Version der Java Runtime Umgebung muss mindestens 1.7.0_25 betragen. Wenn noch keine Java Runtime Umgebung auf Ihrem PC installiert ist, installieren Sie bitte vor dem Programmstart eine aktuelle Java-Version. Diese erhalten Sie zum Herunterladen auf der Herstellerseite von Sun Microsystems.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise im "Installationsleitfaden" auf der <u>Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung</u>. Für die Installation der Java-Runtime-Umgebung sind ggf. Administratorenrechte erforderlich.

Für den Einsatz der Anwendung unter Mac OS X 10.5 kann es erforderlich sein, zuerst über die Softwareaktualisierung das Update 1 zu installieren. Danach muss unter /Applications/Utilities/Java/Java Preferences.app/Contents/MacOS ./"Java Preferences" die Einstellung für die Java Application Runtime Settings so geändert werden, dass der Eintrag Java SE 7 (64-bit) an erster Stelle der Liste steht.

Die folgende Abbildung zeigt diese Einstellmöglichkeit am Beispiel von Java SE 6:

18.03.2016 Seite 1 von 27



Lizenzvereinbarung

Bevor Sie sich zur Nutzung des Programms entscheiden, sollten Sie die Lizenzvereinbarung des Programms lesen, welche Ihnen beim ersten Programmstart angezeigt wird. Stimmen Sie der Vereinbarung zu, fährt das Programm fort. Die Inhalte der Lizenzvereinbarung sind:

Lizenzvereinbarung zur Nutzung des Programms "Antrag BlmSchG-Niedersachsen"

18.03.2016 Seite **2** von **27**

Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer erhält das einfache Recht zur unbefristeten Nutzung der Standardsoftware "BlmSchG-Niedersachsen" in seinem Unternehmen. Bei dem Programm handelt es sich um ein datenbankgestütztes Antragsformularprogramm zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen. Weitere Rechte erhält der Lizenznehmer nicht.

Diese Regelungen sind Bestandteil des Vertrages. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart ist

Art und Umfang der Leistungen

Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer das auf CD-ROM gespeicherte Programm zu den Vereinbarungen des Vertrags. Der Lizenzgeber übernimmt keine Pflegeverpflichtung. Er ist insbesondere nicht für die Installation, Vernetzung, Integration, Anpassung, Ergänzungsprogrammierung, Herbeiführung der Funktionsbereitschaft, Leistungsprüfung oder irgendeine Art des Supports verantwortlich.

Der Lizenznehmer hat sich selbst - insbesondere vor Einsatz des Programms - über zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und die Verfügbarkeit aktualisierter Programmversionen zu informieren.

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Lizenznehmer. Es ist seine eigene Obliegenheit, seinen Datenbestand regelmäßig und insbesondere vor Eingriffen zu sichern

18.03.2016 Seite 3 von 27

Nutzungsrechte

Das Programm ist urheberrechtlich geschützt. Es wird dem Lizenznehmer zur bestimmungsgemäßen vertragsgemäßen Nutzung überlassen. Der Lizenznehmer hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms sichergestellt ist.

Das einfache Nutzungsrecht an dem Programm gilt nur für den Ersterwerber und ist nicht übertragbar. Das Programm darf weder ganz noch teilweise, gleich in welcher Form, Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lizenznehmer ist nur dann zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, solange und soweit der Dritte als Beauftragter für die Belange des Lizenznehmers tätig wird. Der Lizenznehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Nach Beendigung der Auftragsarbeit des Dritten hat dieser das Programm zu deinstallieren und sämtliche vorhandene Kopien an den Lizenznehmer zurückzugeben.

Das Kopieren des Programms ist nur im Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originalträger, die Installation auf Festplatte und das Laden auf Haupt- und Zwischenspeicher. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von dem Programm eine Kopie auf Datenträger zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen des Programms sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Weder die Sicherungskopie noch das erworbene Nutzungsrecht dürfen zum Zweck einer Verbreitung des Programms weitergegeben oder weiterveräußert werden.

Das Programm darf ohne ausdrückliche schriftliche besondere Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen weder vorübergehend noch dauerhaft verändert, decompiliert, disassembliert oder in eine andere Codeform gebracht werden, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung.

18.03.2016 Seite **4** von **27**

Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

Verletzt der Lizenznehmer schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte, kann der Lizenzgeber die Nutzungsrechte außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Lizenzgeber voraus. Im Fall der Kündigung hat der Lizenznehmer das Original des Programms einschließlich der Dokumentation und allen Kopien zu löschen oder an den Lizenzgeber zurückzugeben. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird vorbehalten.

18.03.2016 Seite **5** von **27**

Gewährleistung und sonstige Haftung

Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung sowie die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der Lizenznehmer hat Mängel unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde oder demjenigen zu melden, der dem Lizenznehmer das Produkt überlassen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Überlassung

Der Lizenzgeber verschafft dem Lizenznehmer das auf CD-ROM gespeicherte Programm frei von Sachmängeln bei Gefahrübergang. Dies stellt keine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB dar. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich. Das Programm wurde im Auftrag des Landes Niedersachsen entwickelt, in mehreren Testphasen erprobt und auf Einzelplatzrechnern mit den Betriebssystemen Windows 95, 98, ME, NT 4 (mit Service Pack 4 oder 6a), XP, 2000 installiert. Bei diesen Systemvoraussetzungen funktionierte das Programm ohne erkennbare Störungen des Betriebssystems und vorhandener anderer Programme.

Auf Grund der unterschiedlichen Hard- und Software-Konfiguration bei den Systemen der Lizenznehmer, auf denen die Software eingesetzt werden könnte, kann vom Lizenzgeber keine Gewähr für das Funktionieren des Programms auf dem jeweiligen System des Lizenznehmers übernommen werden. Der Einsatz des Programmes auf anderen als den o. g. Betriebssystemen und

-umgebungen erfolgt auf alleiniges Risiko des Lizenznehmers; der Lizenzgeber übernimmt insoweit keine Haftung für Schäden jeglicher Art. Der Lizenzgeber übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass das Programm den speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht oder sich für dessen spezielle Zwecke eignet. Die Auswahl, ordnungsgemäße Installation und Verwendung der Software sowie das Erzielen der gewünschten Ergebnisse liegen allein in der Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer kann sich in diesen Fällen nicht auf das Vorliegen eines Sachmangels berufen.

Im Fall eines Sachmangels kann der Lizenznehmer Nacherfüllung verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Lizenznehmer das Recht vorbehalten, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Wird dem Lizenznehmer eine neue CD-ROM überlassen, ist die mangelhafte CD-ROM an den Lizenzgeber herauszugeben.

18.03.2016 Seite **6** von **27**

Im Übrigen ist eine Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für eine gegenüber dem Lizenznehmer erklärte Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bezüglich vertragswesentlicher Pflichten. Bei Nutzung des Programms auf anderen als den oben genannten Betriebssystemen und Betriebsumgebungen haftet der Lizenzgeber in keinem Fall.

Durch diesen Haftungsausschluss wird bei einer vom Lizenzgeber zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Programms bestehende Pflichtverletzung, das Recht des Lizenznehmers, sich vom Vertrag zu lösen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

18.03.2016 Seite **7** von **27**

Schutzrechte

Der Lizenznehmer erkennt das ausschließliche Nutzungsrecht des Lizenzgebers und das Recht des Urhebers an dem Produkt uneingeschränkt an. Er verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren und Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte durch Dritte, soweit diese durch ihn oder über ihn in den Besitz des Programms gelangt sind, zu unterbinden und zu verfolgen.

Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch das vom Lizenzgeber gelieferte Programm geltend und wird die Nutzung des Programms hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lizenzgeber wie folgt: Der Lizenzgeber kann wahlweise auf seine Kosten das Programm so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen den Funktions- und Leistungsmerkmalen entspricht. Gelingt dies zu angemessenen Bedingungen nicht, untersagt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Nutzung. Der Lizenzgeber hat die entrichtete Vergütung zurückzuerstatten, der Lizenznehmer Original und Kopien des Programms zu löschen und an den Lizenzgeber zurückzugeben

Voraussetzung für diese Haftung ist, dass der Lizenznehmer die Ansprüche des Dritten dem Lizenzgeber unverzüglich meldet, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten dem Lizenzgeber überlässt oder nur mit dessen Einvernehmen führt. Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lizenzgeber ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, der Körper oder Gesundheit.

Hinweise

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass eine elektronische Übertragung von vertraulichen Dokumenten ein Sicherheitsrisiko beinhaltet und auf eigene Gefahr erfolgt

18.03.2016 Seite **8** von **27**

Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Gerichtsstand gilt Hannover als vereinbart. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen oder abzutreten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

18.03.2016 Seite 9 von 27

Installation

Das Programm ist eine Desktop-Anwendung, welche bei jedem Programmstart einen Aufruf gegen einen Update-Server durchführt, um die neuesten Programmänderungen herunterzuladen. Das Programm legt unter Windows nach der Installation automatisch eine Desktop- und eine Startmenü-Verknüpfung an, über die Sie das Programm erneut starten können. Unter Mac OS finden Sie hingegen eine entsprechende Start-Verknüpfung nach dem Entpacken vor, zu der Sie einen Alias auf dem Desktop anlegen können.

Beim ersten Start des Programms wird Ihr System überprüft. Wenn das Programm feststellt, dass eine aktuellere Programmversion benötigt wird, wird diese automatisch installiert.

18.03.2016 Seite **10** von **27**

Grundlegende Programmfunktionen

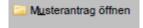
Nach dem Start des Programms wird automatisch ein leerer Antrag angelegt und angezeigt. Über die Menüzeilen und die Toolbar können Sie folgende Optionen wählen:

<u>N</u>eu

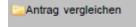
Damit erzeugen Sie einen neuen Antrag. Diesen Antrag können Sie dann bearbeiten und unter einem bestimmten Dateinamen abspeichern.

Öffnen

Damit können Sie einen bereits vorhandenen Antrag öffnen und bearbeiten. Den zu bearbeitenden Antrag wählen Sie aus Ihrem Dateisystem aus. Beim Öffnen von Antrags-Dateien wird die Datei entpackt und erzeugt einen Ordner, der ebenso wie die Antrags-Datei benannt wird. In dieses Verzeichnis wird daraufhin der gesamte Inhalt der Antrags-Datei entpackt und anschließend die enthaltene Antrags-Datei geöffnet.



Mit diesem Punkt können Sie Musteranträge öffnen. Musteranträge enthalten Beispieldaten, die Sie sich anschauen und ausdrucken können. Musteranträge können nicht geändert werden.

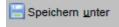


Wählen Sie hier einen zweiten Antrag aus, um diesen mit dem bereits geöffneten zu vergleichen. Danach werden die Unterschiede der beiden Anträge in einer Tabelle aufgelistet. Durch einen Doppelklick auf eine Zeile dieser Tabelle gelangen Sie direkt zum Formular.



Mit dieser Option können Sie den aktuell geöffneten Antrag in eine Datei speichern. Mit Speichern speichern Sie einen geöffneten Antrag in die gleiche Datei ab. Seit Version 2.5 wird außerdem direkt eine Antrags-Variante des Antrags gespeichert. Antrags-Dateien enthalten sämtliche Anhänge eines Antrags und einen PDF-Ausdruck des Antrags.

18.03.2016 Seite **11** von **27**



Mit Speichern unter können Sie den Antrag in eine neue Datei speichern. Wenn Sie einen neuen Antrag zum ersten Mal speichern, wird Ihnen ein Dateiname basierend auf den eingegebenen Daten im Antrag vorgeschlagen. Diesen Dateinamen können Sie aber beliebig ändern. Standardmäßig werden Anträge seit Version 2.5 als Antrags-Dateien gespeichert.

Alternativ können Sie den Antrag auch in eine ZIP-Datei speichern. Dabei wird der Antrag, alle Anhänge und eine PDF-Datei des Antrags in eine ZIP-Datei geschrieben. Hierzu wählen Sie im Speichern-Dialog als Dateierweiterung ".zip" aus.

Drucken

Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag ausdrucken. Dabei haben Sie die Möglichkeit, nur das aktuelle Formular, eine Auswahl von Formularen oder den gesamten Antrag auszudrucken.

Exportieren

Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag in eine PDF-Datei exportieren. Dabei haben Sie die Möglichkeit, nur das aktuelle Formular, eine Auswahl von Formularen oder den gesamten Antrag zu exportieren.

Senden

Uber diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag an Ihr zuständiges Gewerbeaufsichtsamt elektronisch verschicken. Zum elektronischen Versand müssen Sie einen Governikus-Communicator installiert haben. Hinweise dazu finden Sie ebenfalls auf der bereits oben genannten Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de. Falls Sie mehrere Mailboxen im Governikus-Client installiert haben, müssen Sie vor dem Versand die zu nutzende Mailbox auswählen. Anschließend wählen Sie aus Ihrem Governikus-Adressbuch den gewünschten Empfänger aus. (Hinweis: Für die automatische Übernahme der Nachricht in Ihren Governikus-Communicator muss ein Fachdatenaustauschverzeichnis definiert worden sein).

18.03.2016 Seite **12** von **27**

Zuletzt benutzt

Unter diesem Menüpunkt sehen Sie bis zu vier Dateien, die Sie zuletzt bearbeitet haben. Somit haben Sie schnellen Zugriff auf Ihre zuletzt bearbeiteten Anträge.

Beenden

Über diesen Menüpunkt beenden Sie das Programm. Wenn Sie nach der letzten Speicherung Ihres Antrages Änderungen vorgenommen haben, bietet Ihnen das Programm die Möglichkeit, die Änderungen vor dem Verlassen des Programms zu speichern.

Versionshinweise

Diese Versionshinweise umfassen eine Liste der wichtigsten Veränderungen im Vergleich zur Vorversion.

Nolltextsuche

Mit der Volltextsuche können Sie die Feldinhalte, die Feldbezeichnungen und/oder die Hilfe durchsuchen. (Bitte beachten Sie: Im Falle einer Feldbezeichnungs-Suche werden alle Formulare bis auf das aktuell geöffnete durchsucht.)

Speicheroptionen

Mit Hilfe der Speicheroptionen können Sie einen festen Speicherpfad für alle zu speichernden Anträge auswählen. ELiA wird zu diesem Zweck unter ihrem Home-Verzeichnis einen Ordner mit dem Namen "ELiA-Speicherpfad" anlegen, in welchem der gewählte Pfad gespeichert wird.

Druckvorschau

Über diesen Punkt können Sie für das aktuelle Formular eine PDF-Vorschau erstellen. Der Antrag muss hierfür nicht gespeichert sein. Es erscheint die Abfrage, ob Sie dem Antrag beigefügte Anhänge dem PDF hinzufügen möchten, als Auswahlmenü. Wenn Sie "Ja" auswählen, erscheint der jeweilige Anhang ebenfalls in der Vorschau im PDF-Format.

Formular importieren

Ist im Programm ein Formular geöffnet, erscheint in der Toolbar der Formular importieren Knopf. Hier haben Sie die Möglichkeit, ein einzelnes Formular aus einem bereits gespeicherten Antrag zu importieren. Achtung! Hierbei werden alle Daten des aktuellen Formulars überschrieben!

18.03.2016 Seite **13** von **27**

Inhalte und Funktionalitäten spezieller Formblätter

Tabellarische Formulare

Tabellarische Formulare sind Formulare in Tabellenform, in die Sie beliebig viele Zeilen eintragen können, wie z. B. das Formblatt 3.4.

BE - Nr.	Betriebseinheit	Gebäude Nr./ Benennung	Raum Nr./ Benennung	Maschine / Apparat / Behälter					
				Nr.	Benennung	Charakteristi Größe	Leistung/ Fläche/ Inhalt/	[Einheit]	Status N=neu V=vorh. Ä=Änder
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Schmelzanlage		-					Dezibel (A)	

Auf diesen Formblättern wird immer automatisch eine leere Zeile angezeigt, in die Sie weitere Daten eintragen können. Zum Hinzufügen einer Zeile klicken Sie mit der rechten Maustaste die Zeile an, hinter welcher Sie eine neue Zeile einfügen wollen. Aus dem erscheinenden Kontextmenü wählen Sie die Option "Zeile hinzufügen". Um eine bestimmte Zeile zu löschen, wählen Sie analog

mit der rechten Maustaste die Zeile aus, die Sie löschen möchten. Aus dem Kontextmenü wählen Sie jetzt die Option "Zeile löschen ". Des Weiteren besteht die Möglichkeit vorhandene Zeilen zu kopieren. Hierzu wählen Sie aus dem Kontextmenü die Option "Zeile kopieren ". Als weitere neue Funktionen können Sie vorhandene Tabellen auch über einen Aufruf der Option "Tabelle als CSV-Datei exportieren" als CSV-Datei exportieren.

Eine neue Zeile öffnet sich auch, wenn Sie in der letzten Spalte einer Zeile die "TAB-Funktion" betätigen.

18.03.2016 Seite **14** von **27**

Textformulare

Auf zahlreichen Antragsunterlagen sind Sie aufgefordert freie Texte zu formulieren und, je nach Notwendigkeit, Bilder und Tabellen hinzuzufügen, wie z. B. auf Formular 1.3. Diese Textformulare können Sie direkt mit Texten und Tabellen füllen. Dazu können Sie entweder die Funktionen des eingebauten Freitexteditors verwenden oder Sie kopieren vorhandenen Text einfach aus Word / OpenOffice in den Editor.

Bitte beachten Sie, dass ein Einfügen von Bildern hierbei nicht fehlerfrei gewährleistet werden kann. Auf diese Weise eingefügte Bilder werden zwar lokal in Ihrem Antrag angezeigt, werden aber, bei einem Versenden des Antrags und einem erneuten Öffnen durch eine andere Person, wieder verschwunden sein. Dies ist dadurch bedingt, dass die Bilder nur lokal auf Ihrem Rechner abgelegt sind und die Verweise des Editors oder Word auch nach einem Verschicken, immer noch nach dem vorherigen Programmpfad suchen.

Deshalb gilt für das Einfügen von Bildern, dass diese über die Funktion der Anhänge als PDF-Datei angefügt werden müssen.

Des Weiteren gilt es noch ein paar Besonderheiten im Umgang mit dem internen Freitexteditor zu beachten.

Beim Eingeben oder Einfügen von Wörtern, die länger als eine Zeile des Editors sind, kann dies dazu führen, dass die Wörter beim anschließenden Druckvorgang abgeschnitten werden. In solchen Fällen nutzen Sie bitte die "Enter"-Taste, um das Wort zu trennen.

Vermeiden Sie die Nutzung der "Größer"- und "Kleiner"-Symbole. Diese können unter Umständen die Druckansicht oder den Antrag beeinflussen.

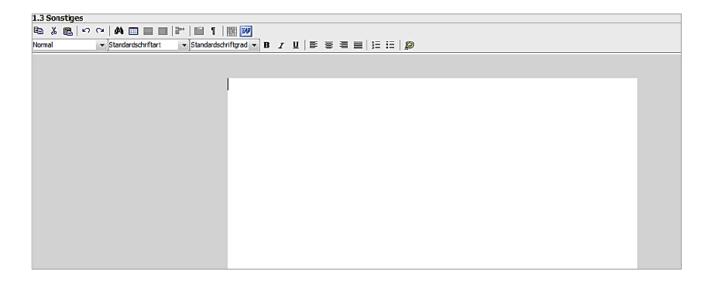
Sollten zwischen Textabschnitten oder Tabellen mehrere leere Zeilen gewünscht sein, so verwenden Sie bitte die Tastenkombination "Shift+Enter". Umbrüche, die auf eine solche Weise hinzugefügt werden, werden auch in der Druckansicht als leere Zeile angezeigt. Normale Umbrüche mit Hilfe der "Enter"-Taste werden hingegen nur angezeigt, wenn auch wirklich zwei Textkomponenten durch diesen Umbruch getrennt werden.

Verwenden Sie bitte jedoch nur in diesem besonderen Fall die "Shift-Enter"-Funktion.

18.03.2016 Seite **15** von **27**

Ansonsten nutzen Sie die standardmäßigen Umbrüche mit Hilfe der "Enter"-Taste. Mehrere Leerzeichen hintereinander oder Tab-Stopps können hingegen leider nicht in den Ausdruck eines Formulars übernommen werden.

Generell gilt, dass der eingebaute Freitexteditor kein vollständiges Textbearbeitungsprogramm ersetzen kann. Deshalb müssen Sie unter Umständen bei der Kopie aus Word / OpenOffice noch einmal manuell an einigen Stellen nachbessern. Bitte beachten Sie dabei, dass der Editor nicht in der Lage ist, besondere Zeichen aus Word zu übernehmen (bspw. einen Pfeil oder spezielle Aufzählungszeichen).



Das Programm stellt Ihnen auf den Textformularen eine Vielzahl von Formatierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auch in Microsoft Word vorhanden sind.

Diese umfassen das Anlegen von Tabellen, das Suchen von Texten, Aufzählungsfunktionen und diverse Standard-Textformatierungsfunktionen. Wählen Sie hierzu einfach die entsprechenden Icons aus der vorhandenen Toolbar aus.

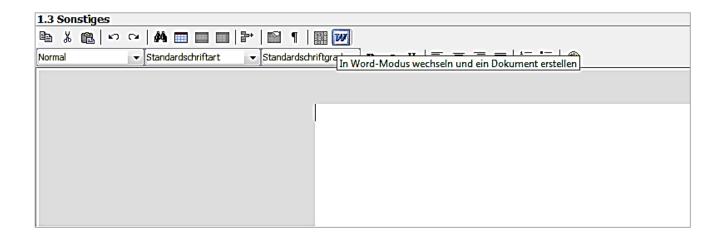
Sie haben außerdem auch eine Möglichkeit, sich eine Druckvorschau Ihrer Eingaben anzusehen. Hierzu klicken Sie auf den Druckvorschau-Knopf. Diese Vorschau betrifft nur das aktuelle Formular und gibt Ihnen einen Überblick darüber, wie ein Ausdruck des Formulars aussehen würde.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, zu jedem Textformular Anhänge einzufügen. So können Sie beliebige Dateien (z.B. Word-Dokumente oder technische Zeichnungen) zum Antrag hinzufügen. Auch größere Pläne und Karten, die sich nicht im DIN A4 Format ausdrucken lassen, sollten so hinzugefügt werden.

18.03.2016 Seite **16** von **27**

Um eine Datei zum Textformular hinzuzufügen, wählen Sie den "Durchsuchen-Knopf" aus. Auf diese Weise können Sie beliebige Dateien aus Ihrem Dateisystem auswählen (Zum Auswählen mehrerer Dateien nutzen Sie die Standard-Tastenkombination Ihres Betriebssystems (Bspw. "Shift" + "Linksklick" unter Windows)). Diese Dateien werden beim elektronischen Versand automatisch mit verschickt. Sie erscheinen auch im PDF-Format. Um eine angehängte Datei wieder zu entfernen, öffnen Sie mit der rechten Maustaste das Kontextmenü und wählen dort die Option Löschen. Sie löschen hiermit nur die Verknüpfung der Datei zum Antrag, die Datei in Ihrem Dateisystem wird nicht gelöscht. Die enthaltenen Dateien können Sie zusätzlich noch über das Kontextmenü öffnen oder durch die entsprechenden Optionen in ihrer Reihenfolge verschieben. Bitte beachten Sie, dass lediglich PDF- und Word-Dokumente in den Druckprozess mit eingegliedert werden können. Grundsätzlich gilt außerdem, dass Sie bei Ihren Eingaben die Kapitelüberschrift (z. B. 1.2 Kurzbeschreibung) nicht selbst eingeben müssen, diese wird bei der Ausgabe automatisch vom Programm eingefügt.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit über den Word-Knopf in den Word-Modus zu wechseln:



Bitte beachten Sie:

Der integrierte Word-Editor setzt eine Office- bzw. Word-Installation der Version 2007, 2010 oder 2013 voraus.

18.03.2016 Seite **17** von **27**

Durch einen Klick auf den Word-Knopf öffnet sich Microsoft Word, womit Sie in gewohnter Weise Ihre Texte verfassen können. Das Word-Dokument wird, nachdem Word ordnungsgemäß beendet wurde, automatisch als Anhang hinzugefügt. Sie können dieses Word Dokument jederzeit durch Klicken auf den Word-Knopf oder auf den Anhang-Namen selbst erneut zum Bearbeiten öffnen.

Achtung! Sollten Sie in dem Freitext-Feld bereits Eingaben gemacht haben, werden diese mit dem Erstellen eines Word-Dokumentes überschrieben!

Formulare mit mehreren Blättern

Für einige Formulare (z.B. Formblatt 5.4) kann es erforderlich sein, dass diese in mehrfacher Ausfertigung auszufüllen sind (beispielsweise für mehrere Anlagen). Für diese Formulare wird automatisch ein Blatt angelegt. Sie können über die Option "Neues Blatt" die benötigte Anzahl von Blättern hinzufügen. Um die Daten für ein Blatt einzugeben, wählen Sie bitte das entsprechende Blatt (Blatt 1, Blatt 2 usw.) aus.

Um ein nicht mehr benötigtes Blatt wieder zu löschen, wählen Sie aus dem Kontextmenü (rechte Maustaste) die Option Löschen.

Formulare mit Gruppeneinteilung

Umfangreiche Formulare sind in einzelne Gruppen unterteilt (z. B. Formblatt 1.1). Diese Formulare sind in der Baumstruktur des Programms an dem grau hinterlegten kleinen Tabellenblatt hinter dem Formularnamen zu erkennen.

Die einzelnen Untergruppen im Formular erkennen Sie ebenfalls an dem kleinen grauen Tabellenblatt neben der Titelzeile dieser Gruppe.

Sie können während der Bearbeitung einzelne Gruppen als "erledigt" markieren. So können Sie kennzeichnen, dass Sie alle erforderlichen Angaben in der Gruppe gemacht haben. Um die Gruppe als "erledigt" zu markieren, klicken Sie mit der Maus auf das Symbol in der Titelzeile der Gruppe. Die Gruppe wird automatisch geschlossen und durch das Symbol als "erledigt" markiert. Ein erneuter Klick auf das Symbol öffnet die Gruppe wieder.

18.03.2016 Seite **18** von **27**

Um ein solches Gruppenformular als "erledigt" markiert zu sehen, müssen zunächst alle Gruppen des Formulars als "erledigt" markiert werden. Wenn das geschehen ist, wird das gesamte Formular in der Baumstruktur automatisch als "erledigt" markiert.

Notwendige Formulare

Basierend auf dem Beratungsgespräch mit ihrer zuständigen Genehmigungsbehörde wurde festgelegt, welche Formulare für Ihren Antrag erforderlich sind. Beim Anlegen eines neuen Antrags werden standardmäßig alle Formulare als "notwendig" gekennzeichnet. Nicht erforderliche Formulare können Sie über die Checkliste oder die Formularstruktur abwählen.

Notwendige Formulare werden in der Formularstruktur mit dem Symbol gekennzeichnet. Wenn ein Formular für Ihren Antrag nicht erforderlich ist, können Sie dies durch einen Klick auf dieses Symbol festlegen. Formulare, die nicht erforderlich sind, werden durch diese Auswahl als "nicht erforderlich" markiert.

In der Checkliste können Sie in der Spalte "Notwendige Unterlagen" die Haken durch Anklicken löschen, wenn ein Formular nicht erforderlich ist. Damit ist das Sternsymbol in der Baumstruktur der Formularübersicht automatisch deaktiviert.

Vor der elektronischen Abgabe Ihres Antrags prüft das Programm, ob alle Formulare, die als "notwendig" markiert sind, auch als "erledigt" markiert wurden. Ist dies nicht der Fall, wird Ihnen eine Warnmeldung angezeigt. Wenn Sie diese Warnmeldung bestätigen, können Sie den Antrag aber trotzdem versenden.

18.03.2016 Seite **19** von **27**

<u>Auswahlfelder</u>

Die Auswahlfelder erlauben es die angezeigten Zeilen zu filtern. Dazu muss man einfach den Begriff, der gefiltert werden soll, in das Feld eingeben.

Finanzamt:	essen ▼				
	Finanzamt	Anschrift			
Tel.:	Finanzamt Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10 - 12, 61169 Friedberg			
Fax.:	Finanzamt Karlsruhe-Durlach	Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe			
E-Mail:	Finanzamt Magdeburg	Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg			
L-I'ldii.	Finanzamt Essen-Nord (neu: NordOst)	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen			
	Finanzamt Essen-NordOst	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen			
	Finanzamt Essen-Süd	Altendorfer Str. 129, 45143 Essen			
	Finanzamt Essen für Groß- und Konzernbetri	In der Hagenbeck 64, 45143 Essen			
	Finanzamt Essen f. Steuerfahndung und Ste	In der Hagenbeck 64, 45143 Essen			

Notizen

Sie können im Programm zu jedem Formular bzw. jedem Blatt (bei Formularen mit mehreren Blättern) Notizen hinterlegen. Dazu wählen Sie das entsprechende Formular oder Blatt aus. Im unteren Bereich des Bildschirms klicken Sie auf den Reiter Notizen. Hier können Sie jetzt Notizen zum Formular oder Blatt hinterlegen.

<u>Bemerkungen</u>

In der Checkliste können zu jedem Formular Bemerkungen hinterlegt werden. In der Formularansicht werden diese Bemerkungen dann im unteren Bereich des Bildschirms unter dem Reiter Bemerkungen angezeigt.

Änderungen dieser Bemerkungen können nur in der Checkliste durchgeführt werden!

Formblatt 3.3

Das Formblatt 3.3 ist das zentrale Erfassungsformular für Betriebseinheiten. Alle Betriebseinheiten (BE) Ihrer Anlage **müssen** hier eingetragen werden. Diese Einträge werden auf weiteren Formblättern, in denen zusätzliche Angaben zu BEs erforderlich sind, in Form eines DropDown-Menüs angeboten. Hierzu klicken Sie mit der linken Maustaste in die Spalte BE und wählen die entsprechende BE aus. Eintragungen von BEs, die nicht in Formular 3.3 erfasst sind, können in diesen Formblättern nicht vorgenommen werden. Wenn Sie den Eintrag für eine BE auf Formblatt 3.3 ändern, werden die Einträge zu dieser BE auf späteren Formblättern automatisch angepasst.

18.03.2016 Seite **20** von **27**

Wenn Sie den Eintrag für eine BE auf Formblatt 3.3 löschen, werden die Einträge zu dieser BE auf späteren Formblättern ebenfalls automatisch gelöscht. Diese Verknüpfungen bestehen zu den Formblättern 3.4, 4.2, 4.5 7.2, 9.2, 10.10 und 11.1.

Formblatt 3.5:

Alle Stoffe, zu denen in späteren Formblättern zusätzliche Angaben eingetragen werden sollen, sind zunächst im Formblatt 3.5 einzutragen. Abhängig davon, in welcher Spalte

(10-22/Stoffeigenschaften) eine Markierung (Haken) für den jeweiligen Stoff gemacht wurde (z. B. Abfall, Abwasser etc.), wird auch auf den entsprechenden Formularen der folgenden Abschnitte automatisch ein Eintrag für diesen Stoff erzeugt. Wird eine Stoffbezeichnung im Formblatt 3.5 nachträglich geändert, erfolgt die Änderung ebenfalls automatisch auf den verknüpften Folgeblättern. Wird ein Stoff auf Formblatt 3.5 gelöscht, werden die Eingaben zu diesem Stoff auf den verknüpften Formblättern ebenfalls gelöscht.

Um häufig wiederkehrende Stofflisten nicht bei jedem Antrag neu eingeben zu müssen, haben Sie die Möglichkeit, über den Button Importieren den Inhalt aus Formular 3.5 eines bereits gespeicherten Antrags zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit sollten Sie allerdings nur Gebrauch machen, wenn Sie in Formular 3.5 im aktuellen Antrag noch keine Eingaben vorgenommen haben bzw. sicher sind, dass Ihre bisherigen Eingaben überschrieben werden können, da beim Import die bisherigen Einträge auf Formblatt 3.5 überschrieben werden.

Formblätter 4.2, 7.2, 9.2, 10.9 und 11.1:

Auf diesen Formblättern können nur Stoffe bearbeitet werden, die bereits auf Formblatt 3.5 mit einer Markierung bei der jeweils relevanten Stoffeigenschaft versehen wurden. Für jeden dieser Stoffe muss mindestens ein Eintrag auf diesen Formblättern erfolgen. Aus diesem Grund wird vom Programm automatisch eine Zeile zu jedem Stoff angelegt. Sie können aber auch manuell mehrere Einträge zu einem Stoff anlegen. Wenn Sie eine Zeile löschen wollen, ist dies nur möglich, wenn noch mindestens ein Eintrag zu diesem Stoff bestehen bleibt.

18.03.2016 Seite **21** von **27**

Wenn Sie alle Einträge zu einem Stoff löschen möchten, müssen Sie den Stoff in Formblatt 3.5 löschen. Änderungen der Stoffbezeichnung sind ebenfalls nur auf Formblatt 3.5 möglich.

Formblätter 4.2 und 4.3:

Für jede Quellennummer, die Sie auf Formblatt 4.2 eintragen, erfolgt automatisch genau ein Eintrag auf Formblatt 4.3. Auf Formblatt 4.3 können Sie keine neuen Quellen anlegen, da hier nur Quellen angezeigt werden, die auch auf Formblatt 4.2 vorhanden sind.

Das Löschen einer Quelle oder auch die Änderung einer Quellennummer ist nur auf Formblatt 4.2 möglich.

Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis werden alle in der Checkliste als relevant markierten Abschnitte im **FETT-**Format hinterlegt.

18.03.2016 Seite **22** von **27**

Hilfefunktionen

Zu jedem Formular wird im unteren Bereich des Programms unter dem Reiter Hilfe eine kontextsensitive Hilfe angezeigt. Die angezeigte Hilfe bezieht sich immer automatisch auf das aktuell geöffnete Formular. Zu einzelnen Feldern innerhalb tabellarisch aufgebauter Formulare können weitere Erläuterungen hinterlegt sein. Sobald Sie ein entsprechendes Feld auswählen, werden Ihnen die entsprechenden Erläuterungen angezeigt. Die Erläuterungen können Sie auch in einem separaten Fenster betrachten. Dazu drücken Sie die Taste *F1* oder wählen die Option Hilfe aus dem Hilfe-Menü.

In dem separaten Fenster für Hilfe können Sie über das Inhaltsverzeichnis zu den Erläuterungen zu den einzelnen Formularen blättern. Um die Erläuterungen zu einem Abschnitt zu drucken, wählen Sie das Symbol aus der Toolbar des Hilfefensters. Es ist möglich, mehrere Abschnitte zu drucken. Dazu wählen Sie bei gedrückter Strg-Taste die Abschnitte aus, die Sie drucken möchten. Danach können Sie alle gewählten Abschnitte ebenfalls über das Symbol in der Toolbar drucken. Bitte beachten Sie, dass der Ausdruck die Erläuterungen zu allen Formularen eines Abschnitts erhält. Ein separater Ausdruck der Erläuterungen eines einzelnen Formulars ist nicht notwendig.

Über das Symbol 🖺 kann der gesamte Hilfetext ausgedruckt werden!

Automatische Updates

Durch die Nutzung einer eigenen Updatekomponente wird bei jedem Programmstart automatisch überprüft, ob eine neuere Version des Programms zur Verfügung steht. Wenn dies der Fall ist, wird automatisch die neue Version installiert.

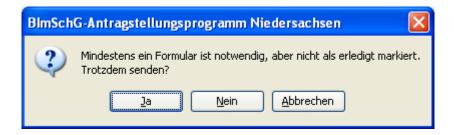
Anträge, die sie vor einem automatischen Update erstellt haben, können Sie weiterhin bearbeiten. Beachten Sie, dass es möglich ist, dass durch Veränderungen der Rechtslage neue Felder zum Antrag hinzugekommen sein können. Felder, die nicht mehr relevant sind, werden automatisch aus dem Antrag entfernt. Wenn Felder oder Inhalte entfernt wurden, werden Sie hierüber beim Laden des Antrags informiert. Ggf. müssen Sie dann Ihre Eingaben in den entsprechenden Feldern überprüfen.

18.03.2016 Seite **23** von **27**

Elektronischer Versand des Antrags

Neben der Abgabe Ihres Antrags in Papierform ist mit diesem Programm auch die elektronische Übermittlung Ihres Antrags an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt möglich. Der Versand des Antrages erfolgt über eine Virtuelle Poststelle (VPS). Für den Versand des Antrags müssen Sie sich ein Postfach bei dieser Virtuellen Poststelle einrichten. Den Link zur Einrichtung eines virtuellen Postfaches finden Sie hier.

Zur elektronischen Übermittlung des Antrags wählen Sie die Option Senden aus dem Menü oder der Toolbar aus. Falls Sie noch nicht für alle Formulare, die als "notwendig" gekennzeichnet sind, die Markierung "erledigt" gesetzt haben, wird Ihnen eine Warnung angezeigt. Wenn Sie die Warnung bestätigen, wird Ihr Antrag dennoch versandt.

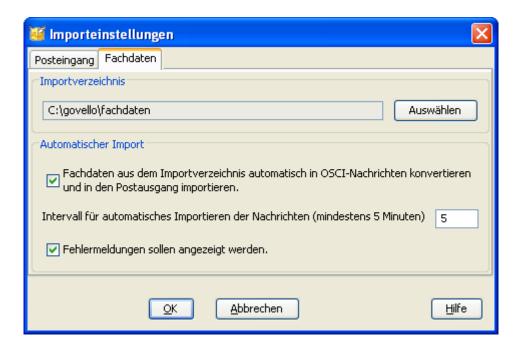


Das Programm versucht daraufhin, Ihre Governikus-Installation zu finden. Falls Sie mehrere Governikus-Communicator auf Ihrem Rechner installiert haben, werden Sie zur Auswahl des zu benutzenden Governikus-Communicators aufgefordert. Wenn Sie in Ihrem Governikus-Communicator mehrere Mailboxen installiert haben, werden Sie ebenfalls aufgefordert, die zu benutzende Mailbox zu wählen.

Vor dem Versand des Antrags müssen Sie aus Ihrem Governikus-Adressbuch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auswählen. Nach der Auswahl des Empfängers wird Ihr Antrag für den Versand vorbereitet.

18.03.2016 Seite **24** von **27**

Um den Antrag in Ihren Governikus-Communicator zu übernehmen, müssen Sie vor dem Versand ein Fachdatenimportverzeichnis im Governikus-Communicator eingestellt haben. Diese Option finden Sie in Ihrem Governikus-Communicator unter Optionen und Importeinstellungen. Hier wählen Sie unter dem Reiter Fachdaten ein beliebiges Importverzeichnis auf Ihrem Rechner aus. Wenn Sie den automatischen Import von Fachdaten aktivieren, wird die vom Programm vorbereitete Nachricht automatisch importiert. Anderenfalls können Sie den Import auch manuell über die Option Fachdaten übernehmen aus dem Nachricht-Menü starten.



Tastaturkürzel

Für viele Funktionen im Programm sind Tastaturkürzel hinterlegt, so dass Sie das Programm auch mit der Tastatur schnell bedienen können. Die nachfolgende Tabelle listet die verfügbaren Tastaturkürzel auf.

18.03.2016 Seite **25** von **27**

Allgemeine Funktionen

Strg+N / Cmd+N Anlegen eines neuen Antrags

Strg+O / Cmd+O Öffnen eines existierenden Antrags

Strg+S / Cmd+S Antrag speichern

Strg+Umschalt+S / Cmd+Umschalt+S Antrag unter neuem Namen speichern

Strg+Z / Cmd+Z Eine Eingabe rückgängig machen

Strg+Y / Cmd+Umschalt+Z Eine rückgängig gemachte Eingabe

wiederherstellen

Strg+X / Cmd+X Markierten Text ausschneiden

Strg+C / Cmd+C Markierten Text kopieren

Strg+V / Cmd+V Text aus der Zwischenablage einfügen

F1 Kontextsensitive Hilfe in neuem Fenster

anzeigen

Umschalt-F1 Inhaltsverzeichnis der Hilfe anzeigen

18.03.2016 Seite **26** von **27**

Deinstallation

Um das Programm zu deinstallieren, wählen Sie in der Systemsteuerung den Punkt "Software" und entfernen das Programm "BlmSchG-Antragstellungsprogramm Niedersachsen".

18.03.2016 Seite **27** von **27**

Einleitung

Formular Checkliste

Es wird empfohlen, sich <u>vor der Antragstellung</u> bei der zuständigen Genehmigungsbehörde über Art und Umfang der für Ihr Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen zu informieren.

Vereinbaren Sie mit der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Termin für ein Beratungsgespräch bzw. für eine Antragskonferenz. Zu einer sogenannten Antragskonferenz werden in der Regel auch die Ansprechpartner der zu beteiligenden Fachbehörden eingeladen, so dass bereits im Vorwege der Antragstellung alle möglichen Schwierigkeiten und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren erörtert werden können.

Das Antragstellungsprogramm wurde für alle Anlagentypen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, entwickelt. Anhand der Checkliste können Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner bei der Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden informieren, welche Unterlagen aus dem Gesamtantrag für Ihr Vorhaben erforderlich sind. Diese Unterlagen können in der Checkliste im Verlauf des Gesprächs markiert werden. Bringen Sie ggf. einen Ausdruck dieser Checkliste zur Antragskonferenz mit.

Die Einträge übertragen Sie anschließend in das Formular "Checkliste" des EDV-Programms. Nur die Abschnitte, die in der Spalte "Notwendige Unterlagen" von Ihnen markiert werden, müssen bearbeitet und können ausgedruckt werden.

Anhand Ihrer Einträge in Spalte 4 bis 7 der "Checkliste" können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Arbeiten Sie bereits erledigt haben und welche Unterlagen zu welchen Terminen noch zu erarbeiten sind.

Somit stellt die "Checkliste" eines Ihrer wichtigsten Hilfsmittel zur Bearbeitung Ihres Antrags dar.

Auch zur Bearbeitung der für eine <u>Anzeige</u> erforderlichen Unterlagen sollten Sie die "Checkliste" nutzen. Auch in diesem Fall sollten Sie den Umfang der erforderlichen Unterlagen zunächst mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter bei der Aufsichtsbehörde abstimmen.

18.03.2016 Seite 1 von 2

Einleitung

Formular Inhalt

Die von Ihnen in der "Checkliste" markierten Abschnitte werden im Formular "Inhalt" vom Programm im **Fettdruck** hervorgehoben. Hierdurch werden die für Ihren Antrag <u>relevanten Abschnitte</u> der Antragsunterlagen im "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" gekennzeichnet.

Die Anzahl der Blätter eines Unterkapitels wird automatisch vom Programm eingetragen. Aufgrund von Platzproblemen im Druckformat des Inhaltsverzeichnisses erscheint die Anzahl der Blätter nicht mehr im Ausdruck.

Die Seiten des Antrages werden durchgehend nummeriert. Im Inhaltsverzeichnis erscheinen die korrekten Seitenzahlen jedoch erst, wenn der Antrag komplett als PDF-Format aufbereitet wird bzw. ausgedruckt oder versendet werden soll.

Auf der letzten Seite des Inhaltsverzeichnisses ist eine Möglichkeit zur Unterschrift vorgesehen. Sofern Sie Ihren Antrag nicht elektronisch abgeben, können Sie mit Ihrer Unterschrift an dieser Stelle den Inhalt Ihres Genehmigungsantrages in der vorliegenden Form bestätigen.

Grundsätzlich ist das Antragsformular 1.1 zu unterschreiben. Bei Übersendung des Genehmigungsantrages auf elektronischem Wege geben Sie Ihre rechtsverbindliche Unterschrift mit der Signaturkarte.

18.03.2016 Seite 2 von 2

1 Antrag

Das Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sowie für Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der dazu erforderliche Umfang der Antragsunterlagen sind in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beschrieben.

Um der zuständigen Behörde die Beurteilung des Vorhabens zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen, steht für Genehmigungsanträge und Anzeigen in Niedersachsen das Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) zur Verfügung.

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 4 BImSchG) bzw. zur wesentlichen Änderung einer Anlage (§ 16 BImSchG) sowie Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) sind in Anlehnung an die in der o. g. Verordnung enthaltenen Vorgaben zu stellen.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigepflichtige Änderung (§ 15 BlmSchG), zeigen Sie diese mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an. Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreiben. In der Regel werden die für Ihr Vorhaben relevanten Daten und Informationen aus den Abschnitten 1 bis 7, 9 und 10 (ggf. auch 13, 14 und 15) der Antragsformulare der Behörde ausreichen um zu beurteilen, ob das Vorhaben angezeigt werden kann oder eine Genehmigung erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass die Anzeige keine andere Genehmigung einschließt.

Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Vereinheitlichung der Anträge sind die vorliegenden Erläuterungen zusammengestellt worden.

Die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte und können nicht das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörde ersetzen.

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde über Art und Umfang der Antragsunterlagen.

18.03.2016 Seite 1 von 6

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- 1. Das <u>Antragschreiben</u> ist formlos an die für das Vorhaben <u>zuständige Genehmigungsbehörde</u> zu richten. Bei einem späteren Austausch von Antragsunterlagen sollte in einem Schreiben auf die auszutauschenden Dokumente hingewiesen werden. Die <u>Anzeige</u> richten Sie an die <u>zuständige Aufsichtsbehörde</u>. Sofern Sie den Antrag elektronisch übersenden, wird das Anschreiben automatisch erstellt.
- 2. Die Antragsstruktur ist in ELiA durch die Checkliste und das Inhaltsverzeichnis vorgegeben. Sofern für Ihr Vorhaben einzelne Formulare oder Abschnitte nicht auszufüllen sind, sind diese als nicht antragsrelevant zu kennzeichnen.
 Im Antragstellungsprogramm geschieht dies über die Auswahlfunktion in der Checkliste. Grundsätzlich sind in der Checkliste alle Haken bei "notwendigen Unterlagen" gesetzt. Für Unterlagen, die für den Antrag nicht relevant sind, muss der Haken an dieser Stelle entfernt werden. Diese Unterlagen sind dann im Programm nicht mehr zu bearbeiten, was über den ausgegrauten Stern im Strukturbaum (links im Bild) sichtbar wird.
- 3. Bei den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren handelt es sich um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG), d. h. alle Unterlagen sind für jedermann zugänglich. Enthalten Ihre Antragsunterlagen Geschäftsund/oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese Teile besonders zu kennzeichnen. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die so gekennzeichneten Teile Ersatzunterlagen zu erstellen und mit vorzulegen. Bei der elektronischen Antragstellung für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die Behörden und die Öffentlichkeit jeweils unterschiedliche Anträge zu erzeugen und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
- 4. Die aufgeführten Regelwerke zu den einzelnen Rechtsgebieten sind bei der Antragstellung in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen. Sie bilden im Rahmen dieser Erläuterungen keine abschließende Auflistung.

18.03.2016 Seite **2** von **6**

1.1 Antrag – Formular 1.1

Der Antrag ist an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Das für Ihr Vorhaben zuständige Gewerbeaufsichtsamt sowie dessen Kontaktdaten finden Sie <u>hier</u>. Die Anzahl der Ausfertigungen, in denen der Antrag ggf. schriftlich vorzulegen ist, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BlmSchG zu genehmigen sind, ist eine allgemein verständliche und für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung (Abschnitt 1.2) der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft beizufügen.

Bauvorlagen müssen den Anforderungen des § 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen – außer auf den schematischen Darstellungen – soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein. Jedes Blatt ist eindeutig dem Antrag zugehörig zuzuordnen.

Wenn Sie den Antrag mit Hilfe des Programms erstellen, werden die Zeichnungen und Pläne den entsprechenden Kapiteln als elektronischer Anhang beigefügt.

Sofern ein Antrag in Papierform abgegeben wird, ist ein Verzeichnis vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind. Für die Auslegung sind Ersatzunterlagen beizufügen. Bei elektronischer Übermittlung eines Antrags sind zwei entsprechende Antragsdateien zu erzeugen.

Der Antrag (Formular 1.1) und die Pläne und Zeichnungen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben werden.

Das Inhaltsverzeichnis kann ebenfalls unterschrieben werden. Damit erklärt sich der Antragsteller für die dem Antrag beigefügten Unterlagen verantwortlich.

Wenn Sie den Antrag elektronisch übersenden, ersetzt die Signaturkarte die Unterschrift.

18.03.2016 Seite **3** von **6**

Erläuterungen zu den einzelnen Unterpunkten in Formular 1.1: Punkt

1 Die Genehmigungsbehörde ist als DropDown-Menü hinterlegt. Bei Auswahl des entsprechenden Gewerbeaufsichtsamtes bzw. der entsprechenden Gebietskörperschaft wird die Adresse automatisch ergänzt.

Die Liste der Finanzämter ist ebenfalls als DropDown-Menü hinterlegt. Die Liste umfasst die Finanzämter bundesweit, da der Standort der Anlage nicht mit dem Hauptsitz des Betriebes übereinstimmen muss. Das zuständige Finanzamt bezieht sich jedoch auf den Hauptsitz der Firma.

2.1 Hier sind allgemeine Angaben zum Standort der Anlage einzutragen.

Die örtliche Lage der Anlage ist durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 anzugeben. Eine Transformationssoftware finden Sie unter: http:

//www.lgn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27888&article_id=51708&_psmand=35.

2.2 Hier ist die Nr. des Anhangs der 4. BlmSchV für die zu genehmigende Anlage über das DropDown-Menü auszuwählen. Die Bezeichnung der Anlage gemäß Anhang der 4. BlmSchV wird automatisch hinzugefügt.

Die betriebsinterne Bezeichnung der Anlage ergänzen Sie bitte selbst, z. B. Hochofen III.

2.3 Hier können Sie die eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Anlage mit der Ziffer der 4. BlmSchV und der bisherigen und zukünftigen Kapazität eintragen. Bitte begrenzen Sie die Anlagennummer dabei auf vier Zeichen. Zeilen können Sie über die +-Taste bzw. mit der TAB-Funktion aus der letzten Spalte heraus hinzufügen.

Der Eintrag zur Nr. des Vorhabens sowie die betriebsinterne Bezeichnung werden automatisch für die Hauptanlage sowie für die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in das Formular 3.3 übernommen. Änderungen an der Anlagenstruktur können ausschließlich in Formular 1.1 durchgeführt werden!

18.03.2016 Seite **4** von **6**

- 3 Unter Punkt 3 muss die Art des Verfahrens ausgewählt werden. Sofern für die Anlage bereits Genehmigungen erteilt wurden, auf die Bezug genommen werden kann, sind diese hier zu nennen.
 - Haben Sie parallel zu diesem Antrag weitere Zulassungen, wie z. B. eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, so ist dieses hier anzugeben.
 - Darüber hinaus können in Version 2.5 unter Punkt 3 auch Angaben zu BVT-Vorschriften und zum Ausgangszustandsbericht gemacht werden.
- 4 Unter Punkt 4 sind Angaben zur voraussichtlichen Inbetriebnahme und zu Investitionskosten, gegliedert in Errichtungs- und Rohbaukosten, zu machen.
- Die Angaben zur UVP-Pflicht dienen der Einordnung des Vorhabens. Die gleiche Abfrage wiederholt sich in Abschnitt 14.1. Die Angaben aus Formular 1.1 werden automatisch in die Formulare 14.1 und 14.3 übertragen. Für den Fall, dass eine UVP bzw. Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, sind detaillierte Angaben in Abschnitt 14.3 erforderlich. Hier ist der Screening-Bogen hinterlegt, den die Gewerbeaufsichtsverwaltung seit Jahren für die Beurteilung der UVP-Pflicht heranzieht. Sollten dem Antrag weitergehende Unterlagen beizufügen sein, so sind diese in Kapitel 14.2 zu hinterlegen.
- Gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) bedarf die Freisetzung von Kohlendioxid aus Anlagen, die im Anhang 1 des TEHG abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dies sind zum Beispiel Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sowie energieintensive Produktionsprozesse. Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu- / Änderungsgenehmigungen miterteilt.

Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind.

Dem Genehmigungsantrag sind gem. § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO2 – Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom 29.01.2004 – 2004/156/EG ("Monitoring – Leitlinien") (aktuelle Version als Entscheidung der EU-Kommission vom 18.07.2007 - 2007/589/EG) Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO2-Monitoring – Konzept konkretisiert wurden. Die Angaben zum CO2 – Monitoring sind dem Genehmigungsan-

18.03.2016 Seite **5** von **6**

trag als Anlage beizufügen. Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter als Option für die Erstellung des Konzepts zum Download finden Sie hier.

Bitte beachten Sie, dass Sie darüber hinaus gemäß § 6 TEHG jährlich die Anzahl von Berechtigungen für die Emissionen von Kohlendioxid abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht. Eine Erstausstattung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der DEHSt zugeteilt.

Sofern für die Anlage bereits ein Monitoring-Konzept erstellt werden kann, fügen Sie dies bitte in Kapitel 4.9 ein.

- Hier ist anzukreuzen, ob Ihr Unternehmen nach EMAS oder DIN ISO 14001 zertifiziert ist. In Niedersachsen ist in der Allgemeinen Gebührenordnung für diese Betriebe eine Reduzierung der Genehmigungsgebühren vorgesehen.
- In Punkt 8 beschreiben Sie bitte die Genehmigungs- bzw. Änderungsumfang für die Anlage.
- 9 Bei einem Vorbescheid gem. § 9, der 1. Teilgenehmigung gem. § 8, der Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8 a und einer Änderungsgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2), jeweils BImSchG, sowie bei einer Versuchsgenehmigung gemäß § 2 (3) der 4. BImSchV ist eine Begründung erforderlich, warum Sie diese Verfahrensart wählen.

1.2 Kurzbeschreibung

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

1.3 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

18.03.2016 Seite 6 von 6

2 Lagepläne

2 Lagepläne

Die Planunterlagen sollten so erstellt werden, dass sie den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Sie haben dann die Möglichkeit, in Abschnitt 12 (Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz) auf diese Unterlagen zu verweisen.

2.1 Topographische Karte

In der topographischen Karte ist der Standort der Anlage einzutragen. Der Kartenausschnitt ist so zu wählen, dass er den gesamten Einwirkungsbereich der Anlage umfasst. Zeichnen Sie um den Standort der Anlage Abstandsradien (100, 250, 500 und 1000 m) ein. Die Ost- und Nordwerte müssen erkennbar sein. Ggf. kann eine Zusammenfügung mehrerer topographischer Karten durch das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) vorgenommen werden. Die Bestellungen für entsprechende Karten sind an das LGLN zu richten.

Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsbereich kleiner als 1 km2 ist, kann die Vorlage eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

2.2 Amtliche Karte

In der Amtlichen Karte ist – falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne oder Satzungen nach §§ 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht vorliegen – kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Die Grundstücksgrenzen sind gelb zu markieren.

Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind. Soweit sinnvolle Eintragungen in die Amtliche Karte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab zu benutzen.

18.03.2016 Seite 1 von 4

2 Lagepläne

Die Amtliche Karte ist ebenfalls über das LGLN zu beziehen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

2.3 Liegenschaftskarte

Kennzeichnen Sie den Standort Ihrer Anlage in der Liegenschaftskarte (Flurkarte). Die Liegenschaftskarte ist ebenfalls über das LGLN zu beziehen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

2.3.1 Flurstücknachweis

Den oder die Flurstücknachweis/-e (Eigentümernachweis/-e) können Sie ebenfalls über das LGLN beziehen. Beachten Sie, dass Sie für jedes Flurstück, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, einen Flurstücknachweis benötigen. Es ist nicht der Auszug aus dem Grundbuch gemeint.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

2.4 Werkslage- und Gebäudeplan

Auf dem Werkslageplan ist der Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage einzutragen. Dieser Plan wird von Ihrem Architekten oder Ingenieurbüro erarbeitet und sollte der Bauvorlagenverordnung (siehe auch Abschnitt 12.2) entsprechen, um so unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite **2** von **4**

2 Lagepläne

2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

Der Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan/Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB ist so zu wählen, dass die bauliche Nutzung bzw. Einteilung der Baugebiete in der Umgebung des Betriebsgeländes erkennbar ist.

Der Auszug aus dem Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB ist bei der für den Standort zuständigen Gemeinde/Stadt zu beziehen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

2.6 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

18.03.2016 Seite **3** von **4**

3 Anlage und Betrieb

3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

In der Anlagenbeschreibung müssen Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden, enthalten sein. Die Beschreibung muss Informationen enthalten über:

Örtliche Lage

- vermaßte Grundrisse,
- Abstände der Anlagenteile untereinander,
- Abgrenzungen zu anderen Anlagen,
- Abstände zu anderen Anlagen und Gebäuden,
- Abstände zu Verkehrswegen,
- die nach Bauleitplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB zulässige und die tatsächliche Nutzung der Flächen im Gefahrenbereich der Anlage,
- sonstige besondere Standortmerkmale, soweit sich der Betreiber die erforderlichen
 Informationen mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Die Angaben sollen, soweit möglich, aus zeichnerischen Darstellungen bestehen.

Auf Karten oder Zeichnungen der Abschnitte 2 oder 12 kann verwiesen werden, wenn die Angaben dort zu entnehmen sind.

18.03.2016 Seite 1 von 16

Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Anlagenteile

- Werkstoffe, soweit diese (zum Beispiel aus Korrosions- oder Festigkeitsgründen) sicherheitstechnisch von Bedeutung sind,
- Auslegungsdaten (zum Beispiel Betriebsdruck, Betriebstemperaturen, Rauminhalte),
- Konstruktion von Gerüsten und drucktragenden Teilen,
- Fundamentierung,
- Bauhöhen,
- Größe von Aufstellungs- und Auffangräumen.

Schutzzonen

Schutzzonen oder sonstige besondere Zoneneinteilungen, zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche und Schutz- oder Sicherheitsabstände, müssen angegeben sein, soweit diese in der Anlage oder in ihrer Umgebung vorhanden oder vorgesehen oder auf Grund sicherheitstechnischer Normen notwendig sind.

Zugänglichkeit der Anlage

- Fluchtwege innerhalb der Anlage,
- Verkehrsanbindung sowie
- Verkehrswege im Nahbereich, die für Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

18.03.2016 Seite **2** von **16**

Verfahrensbeschreibung

Aus der Verfahrensbeschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:

- alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
- die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate,
- Art und Menge der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen sowie der Abfälle,
- die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
- die als Ergänzung geforderten schematischen Darstellungen über die Grundzüge des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens – d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen).

In den Fließbildern sind die einzelnen Maschinen, Apparate oder Verfahrensschritte mit den gleichen Indizes zu kennzeichnen wie die entsprechenden Maschinen und Apparate in den Maschinenaufstellungsplänen sowie in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung.

Technischer Zweck der Anlage

In der Verfahrensbeschreibung muss der technische Zweck der Anlage dargestellt sein.

18.03.2016 Seite 3 von 16

Verfahrensgrundzüge

In der Verfahrensbeschreibung müssen die zur Erreichung des technischen Zwecks notwendigen Verfahrensschritte dargestellt sein, insbesondere

- Grundoperationen,
- physikalische oder chemische Umwandlungen,
- betriebliche Zwischenlagerung,
- Ableitung, Zurückhaltung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen/Abwasser (detaillierte Angaben in den Abschnitten 9 und 10),
- Ableitung oder Behandlung von Abgasen (detaillierte Angaben in den Abschnitten 4 und 5), sonstige Verfahrensschritte, insbesondere Be- und Verarbeitungsvorgänge.

Verfahrensbedingungen

In der Verfahrensbeschreibung müssen die verfahrenstechnisch und sicherheitstechnisch bedeutsamen Daten, zum Beispiel die Druck- und Temperaturbereiche der einzelnen Verfahrensschritte, angegeben sein.

Ferner müssen besondere Schutzbedingungen genannt sein, soweit diese bei Lagerung, Transport oder Umgang wegen besonderer Stoffeigenschaften einzuhalten sind, zum Beispiel Schutz vor Erschütterungen oder Einhaltung besonderer Luftzustände, wie Luftfeuchtigkeit.

Verfahrensdarstellung

Der Verfahrensbeschreibung müssen Fließbilder beigefügt sein, in denen die in der **DIN EN ISO 10628** genannten Informationen enthalten sind. Für die Beschreibung einzelner, sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Anlagenteile kann ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit nach Lage des Einzelfalls ausgewählten Informationen nach der genannten Norm erforderlich sein.

18.03.2016 Seite **4** von **16**

In den Fließbildern oder beigefügten Tabellen müssen insbesondere Angaben enthalten sein über die für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen und die

- Hauptfließlinien,
- Energie oder Energieträger,
- charakteristischen Betriebsbedingungen, wie Druck- und Temperaturbereiche,
- Größe der Behälter und Rohrleitungen,
- kennzeichnenden Zustandsgrößen der Stoffe,
- grundsätzliche Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln.

Einsatz-, Ausgangs- und Hilfsstoffe sowie Zwischen-, Neben- und Endprodukte müssen aufgeführt sein. Für die einzelnen Verfahrensschritte müssen Einsatz-, Reaktions- oder Durchsatzmengen angegeben sein.

Stoffbeschreibung

Bezeichnung der Stoffe

Es muss eine Beschreibung der relevanten Stoffe enthalten sein. Die Stoffbezeichnung muss der Gefahrstoffverordnung entsprechen und soweit vorhanden, muss ihre handelsübliche Bezeichnung angegeben sein.

Stoff- und Reaktionskenndaten

In der Stoffbeschreibung müssen die Stoff- und Reaktionskenndaten angegeben sein bzw. die Stoffdatenblätter beigefügt werden.

18.03.2016 Seite **5** von **16**

Dies sind zum Beispiel:

a) allgemeine Stoffdaten, wie

Schmelztemperatur Dampfdruck Dichte Aggregatzustand bei Siedetemperatur Dampfdichte Löslichkeit in Wasser Normaltemperatur und

Spezifische Wärme Korngröße Verdampfungswärme Normaldruck

b) Sicherheitstechnische Stoff- und Reaktionskennzahlen, wie

Explosionsgrenzen Brennbarkeit von Feststoffen Selbstentzündungstemperatur Zündtemperatur Daten zur Thermischen Stabilität

c) Wirkungsdaten, soweit diese dem Betreiber oder in Fachkreisen bekannt sind, wie

Toxizität (akute, subakute, chronische Reizwirkung

Persistenz Langzeitwirkungen

Synergistische Wirkungen Warnsymtome (Geruchsschwelle)

d) Arbeitsplatzgrenzweit, biologischer Grenzwert.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

Dieser Abschnitt muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Menge der der Anlage zugeführten Energie,
- Art und Menge der an die Umwelt abgegebenen Abwärme,
- beabsichtigte bzw. getroffene Maßnahmen zur sparsamen Energienutzung
 (bei Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und Feuerungsanlagen Angabe des Wirkungsgrades).

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite 6 von 16

3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, (Übersicht)

In diesem Formular wird die Anlage in Hauptanlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten aufgegliedert.

Die Hauptanlage sowie Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden in Formular 1.1 unter Punkt 2.2 sowie unter Punkt 2.3 eingetragen. Die Einträge aus Formular 1.1 werden dann automatisch in Formular 3.3 übernommen.

Achtung!

Änderungen der Anlagenstruktur für die Hauptanlage sowie Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind ausschließlich in Formular 1.1 möglich!

Betriebseinheiten werden direkt in Formular 3.3 eingetragen!

Die Anlagengliederung ist mit der immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen. Sie darf nur in Abstimmung mit dieser Behörde geändert werden!

AN-Nr.:

Die AN-Nummer ist maximal vierstellig zu wählen. Die AN-Nr. darf in einer Betriebsstätte nur einmal vergeben und nur in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde geändert werden. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig.

Anlagenteile können dynamisch ergänzt (+) und gelöscht (-) werden. Vor dem Löschen von Anlagenteilen erfolgt eine Sicherheitsabfrage.

Bezeichnung:

Aus der Bezeichnung muss Art und Zweck der AN eindeutig hervorgehen. Soweit die AN eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, kann diese zusätzlich angegeben werden. Beispiele:

TU6 Tunnelofen TU6

T3 Tank T3

K1455 HD-Kessel 1455

18.03.2016 Seite **7** von **16**

Die Anlage ist in Betriebseinheiten (BE) zu gliedern, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt sowohl für AN als auch für die Hauptanlage. Betriebseinheiten sind Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile im Sinne der DIN EN ISO 10628. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten, Abfall-, Abwasser- oder sonstiges "Umwelt"-Verhalten aufweisen. Die vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Betriebseinheiten und deren Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

Betriebseinheit-Nr .:

Die Betriebseinheiten sind für jede AN und für die Hauptanlage getrennt und bezogen auf die Anlage zu nummerieren.

Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die gewählte Nummerierung ist bei Folgeanträgen beizubehalten.

Im Gegensatz zu den Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen (AN) stellen Betriebseinheiten (BE) stets nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagen dar.

Betriebseinheiten können dynamisch ergänzt (+) und gelöscht (-) werden. Vor dem Löschen von Betriebseinheiten erfolgt eine Sicherheitsabfrage.

Bezeichnung:

Im Feld Bezeichnung ist die Betriebseinheit zu charakterisieren, zum Beispiel Kessel 123, Hilfskessel, Öltank, Destillation, Drehrohrofen, Schachtofen 39, Koksofenbatterie A, Halde.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muss eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagenbezeichnung bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der Bezeichnung der AN aufgeführt werden.

18.03.2016 Seite 8 von 16

3.4 Betriebsgebäude; Maschinen, Apparate, Behälter

Spalte

- Die Nummern für die Betriebseinheiten werden aus Formular 3.3 in einem DropDown-Menü zur Auswahl zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbstständig ergänzt.
- 3-4 Hier sind die gewählten Nummern für Gebäude und Räume sowie die jeweilige Bezeichnung einzutragen.
- 5-6 Hier sind die gewählten Nummern für technische Einrichtungen und die jeweilige Bezeichnung einzutragen. Aus der Bezeichnung muss Art und Zweck von Maschine / Apparat / Behälter eindeutig hervorgehen
- Hier ist anzugeben, durch welche Größe die Maschine, der Apparat oder der Behälter definiert ist; zum Beispiel bei Druckbehältern Druck und Inhalt, bei Behältern das Volumen, bei Brennern die Feuerungswärmeleistung.
- Bei Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, Brennern ist hier zum Beispiel als Leistung die Feuerungswärmeleistung und bei sonstigen Motoren die Antriebsleistung in kW anzugeben.
- 9 Die erforderliche Einheit ist in einer Auswahlliste als DropDown-Menü hinterlegt.
- Tragen sie hier ein, ob die technische Einrichtung neu beschafft wurde (N), ob sie vorhanden war (V) oder ob sie im Zuge einer Änderung der Anlage zugeordnet wird (Ä).

18.03.2016 Seite **9** von **16**

3.5 Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen

Es sind <u>alle</u> im Betrieb gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffe bzw. Stoffgemische (auch solche wie z.B. Wasser, Wärmeträger-Öle und Energieträger) einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten nach Art und Menge anzugeben.

Spalte

- Es ist der Stoffname, der Name des Gemisches oder des Erzeugnisses einzutragen (z.B. Natriumhydroxid, Benzol, Farbverdünner, Erz, Rohöl, Fleisch, Stahlrohr- kadmiert, Autoreifen). Die Nummer der dazugehörigen Betriebseinheit kann im Feld "Bemerkung" eingetragen werden.

 Für jeden Stoff / jedes Gemisch / jedes Erzeugnis ist mindestens eine separate Zeile auszufüllen. Soweit mehrere Stoffe als Komponenten vorliegen, erhöht sich die Zahl der Zeilen unter den Spalten 3 bis 7 entsprechend. Für Kältemittel von Kälte-, Klimaanlagen und Wärmepumpen sind die Bezeichnungen nach der DIN 8960 –
- 2-3 Es ist die Gesamtmenge und Einheit eines Stoffes, Gemisches bzw. der hergestellten Erzeugnisse anzugeben, die sich maximal in der Gesamtanlage befinden kann.

der Komponenten in diesem Formular verzichtbar.

Kältemittel - Anforderungen und Kurzzeichen einzutragen. Hier ist eine Ausweisung

- Es ist der Stoffname der Komponenten einzutragen. Bei reinen Stoffen ist der Stoffname aus Spalte 1 zu übernehmen und folglich in Spalte 5 und 6 "100 %" einzutragen. Abweichend sind für Füllmittel / Kältemittel von Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzanlagen, die geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 enthalten, die Bezeichnungen gemäß Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. Anhang I Spalte 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 einzutragen (gängige Abkürzungen, recherchierbar unter EUR-Lex).
- Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) ist die Stoff-Registriernummer der American Chemical Society. Die CAS-Nummern sind leider nicht immer eindeutig. Die CAS-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte "CAS-Nr."

18.03.2016 Seite **10** von **16**

Der Umgang mit der sich öffnenden Suchmaske ist in Abschnitt "Umgang mit dem Programm" der Hilfe beschrieben. Es ist auch eine Freitexteingabe möglich. Die einzugebende CAS-Nummer ist in zahlreichen Datenbanken recherchierbar u.a in der Gefahrstoffdatenbank der Länder - GDL oder der Datenbank GSBLpublic.

- Es ist der untere Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
- 7 Es ist der höchste Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
- 8 Es ist der Heizwert (früher unterer Heizwert) einzutragen
- 9 Es ist der Abfallschlüssel des Stoffes auf Basis der <u>Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV)</u> einzutragen. Die AVV-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte AVV-Nr. Die AVV-Nummer kann auch der <u>Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV, dem Abfallverzeichnis</u> zur AVV entnommen werden.
- 10-22 Hierbei handelt es sich um Ankreuzfelder. Ein Zwischenprodukt ist ein Stoff, der innerbetrieblich weiterverarbeitet wird.
- 14-22 Die Formulare zu Abfall, Abwasser, Emissionen, Anlagensicherheit (störfallrelevant), Gefahrstoffen, REACH, Ozonschicht schädigende und/oder klimaschädliche Stoffe und wassergefährdend und werden mit diesem Formular verknüpft, die angegebenen Stoffe werden nach Kennzeichnung der "Stoffeigenschaften" automatisch in die entsprechenden Formulare der anderen Abschnitte übertragen.
- Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung als Nachfolgeregelung der VbF beziehen sich auf entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, ohne diese im Einzelnen zu definieren. Hierzu wird auf das Chemikaliengesetz (§ 3a Abs. 1 Nummer 3 bis 5) und die Gefahrstoffverordnung (§ 3 Nummer 3 bis 5) verwiesen, deren Definitionen sich aus der CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ergeben.
- Hier sind ggf. ergänzende Erläuterungen einzutragen, z.B. die Betriebseinheit.

18.03.2016 Seite 11 von 16

3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

Soweit Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe existieren, sind diese hier dem Antrag beizufügen. Bei Änderungsanzeigen und -genehmigungen kann das Beifügen von Sicherheitsdatenblättern – insbesondere bei umfangreicheren Datenblattsammlungen – auf sinnvolle Ergänzungen und Aktualisierungen beschränkt werden. In Absprache mit den zuständigen Behörden können die Sicherheitsdatenblätter auch auf Datenträgern dem Antrag beigefügt werden.

Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

3.6 Maschinenaufstellungspläne

Maschinenaufstellungspläne bilden die Beschreibung der zum Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen etc. In den Maschinenaufstellungsplänen sind die einzelnen Maschinen, Apparate etc. mit Index-Zahlen zu kennzeichnen; Maßstab und Nordrichtung sind anzuzeigen.

Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

3.7 Maschinenzeichnungen

Die Maschinenzeichnungen können Sie in der Regel vom Anlagenlieferanten übernehmen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite **12** von **16**

3.8 Fließbilder

Hinweis:

Gegebenenfalls kann das Hinzufügen zusätzlicher Fließbilder neben den nachstehend aufgeführten sinnvoll sein. Die Details stimmen Sie bitte mit Ihrer Genehmigungsbehörde ab.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach der DIN EN ISO 10628

Grundinformationen

- Art der für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Fließweg und Fließrichtung der Ein- und Ausgangsstoffe sowie der Stoffe und Energien bzw. Energieträger innerhalb eines Verfahrens,
- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen der Ein- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten),
- Benennung von Energie bzw. Energieträgern,
- Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden).

18.03.2016 Seite **13** von **16**

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

- Anordnung wesentlicher Armaturen,
- Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln an wichtigen Stellen,
- Ergänzende Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden),
- Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend),
- Höhenlage von wesentlichen Apparaten und Maschinen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

3.8.2 Verfahrensfließbild nach der DIN EN ISO 10628

Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften der DIN EN ISO 10628 zu Grunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne der Vorschriften der genannten Norm zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörenden Emissionsquellen zu nummerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören zum Beispiel auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien oder auf andere Art im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

18.03.2016 Seite **14** von **16**

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)

Grundinformationen

- Art der Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transporte und Armaturen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen einschließlich Antriebsmaschinen,
- kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen,
- Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg für Messen, Steuern, Regeln.

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Energie bzw. Energieträgern,
- Fließweg und Fließrichtung von Energie bzw. Energieträgern.

Zusatzinformation zu Reinigungsvorgängen mit fest installierten Reinigungssystemen

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Reinigungsmitteln und Spüllösungen,
- Fließweg und Fließrichtung von Reinigungsmitteln und Spüllösungen.

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, Reinigungs- bzw. Spülvorgänge in einem eigenen Fließbild darzustellen oder textlich zu beschreiben.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite **15** von **16**

3.9 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

18.03.2016 Seite **16** von **16**

4. Emissionen

4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Die Emissionsquellen sind so darzustellen, dass eine Zuordnung zu den Betriebseinheiten möglich ist (Quellenplan mit Angabe des Maßstabs und der Nordrichtung).

Die Lage der Emissionsquellen ist mit einer Genauigkeit von ± 10 m anzugeben. Es ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben. Die Formulare 4.2, 4.3 und 4.5 sind auszufüllen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.2

Spalte

- Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Emissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein Dropdown-Menü. Bei zentralen Abgaseinrichtungen ist die BE-Nr. dieser Einrichtung zu verwenden.
- Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbstständig ergänzt.
- Es sind die Nummern des Fließbildes nach Abschnitt 3.8 zu verwenden, oder es sind Ersatzquellen (s. 4.3) einzutragen. Jeder einzelnen Quelle eines Standortes ist eine eindeutige alphanumerische Quellennummer ohne Sonderzeichen zuzuordnen. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig. Unzulässig ist ferner
- die Mehrfachvergabe einer Quellennummer,
- die Mehrfachnummerierung ein und derselben Quelle in mehreren Anlagen eines
 Standortes und

18.03.2016 Seite 1 von 11

 die Wiederverwendung der Nummer einer nicht mehr emittierenden Quelle, die außer Betrieb gegangen ist.

Bei Schornsteinen mit getrennten Zügen ist jeder Zug als Einzelquelle aufzuführen. Die oberen Öffnungen z. B. von Güllebehältern ggf. inklusive der Art der Abdeckung sind ebenfalls als Quellen anzugeben.

- Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten die weiteren Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z.B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).
- Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.
- Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.
- 7-8 Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem angegebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Er ist auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa) zu beziehen. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellmündung anzugeben. Bei feuchtem Abgas ist dies durch den Zusatz (f) kenntlich zu machen.
- Die Bezeichnung des emittierten Stoffes ist über ein DropDown-Menü auszuwählen, sofern dieser in Formular 3.5 als emissionsrelevant markiert wurde. Sofern ein Stoff mehrfach im Betrieb vorkommt, können diesem Formular mittels Kontextmenü über die rechte Maustaste entsprechend Zeilen hinzugefügt werden.
- 10 Die Aggregatzustände fest, flüssig oder gasförmig sind dem emittierten Stoff über eine Auswahlbox zuzuordnen.

18.03.2016 Seite **2** von **11**

9-14 Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Abs. 3 BlmSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben und werden automatisch aus dem Formular 3.5 übernommen, wenn dort der Eintrag "emissionsrelevant" vorgenommen wurde. Ergänzungen von neuen Stoffen sind nur im Formular 3.5 möglich.

Bei staubförmigen Emissionen ist die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 μ m und > 10 μ m notwendig. Der Aggregatzustand "staubförmig (0 bis 10 μ m)", "staubförmig > 10 Mikrometer", "flüssig (z. B. als Aerosol)" oder "gasförmig", bei dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Spalte 10 "Aggregatzustand" anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre (Reingas).

Der Massenstrom in den Spalten 13 und 14 ist bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umzurechnen und ebenfalls auf das <u>Reingas</u> zu beziehen.

Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in den VDI-Richtlinien (z. B. VDI 2310) genannt sind.

Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassen-konzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA-Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind – das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder bodenbelastende Stoffe oder krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe sind in jedem Fall anzugeben.

18.03.2016 Seite 3 von 11

Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.

Die Ermittlungsarten sind über ein DropDown-Menü auszuwählen.

Ggf. ist zusätzlich zu den Angaben im Formular 4.2 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Schleich-Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muss die statischen Dichtelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der Wellen- und Spindelabdichtungen.

4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3

Alle Quellen, die in Formular 4.3 bearbeitet werden sollen, müssen zunächst in Formular 4.2, Spalte 3, benannt werden. Für alle in Formular 4.2 hinterlegten Quellen wird in Formular 4.3 dann eine Zeile angelegt. Direkte Eintragungen in Formular 4.3 ohne Verknüpfung zu Formular 4.2 sind nicht möglich!

Das Quellenverzeichnis muss die gesamte Anlage berücksichtigen. Quellen ohne eindeutig definierte Abgasvolumenströme, wie z. B. Hallentore, Fensterflächen, Dachluken, können zu einer "Ersatzquelle" zusammengefasst werden. Horizontale und vertikale Quellen sollen hierbei getrennt im Einzelnen berücksichtigt werden.

Spalte

Hier wird die Quelle aus Spalte 2 des Formulars 4.2 automatisch übertragen. Ein Nachtrag von Quellen ist nur im Formular 4.2 möglich.

18.03.2016 Seite 4 von 11

- 2 Es ist die Art der Quelle aus dem hinterlegten DropDown-Menü auszuwählen. Die Ausführungen zu Spalte 10 sind zu beachten:
 - Drucksicherungs-, Druckentspannungseinrichtung,
 - Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen,
 - Flächenquellen,
 - Linienquellen,
 - Fackel,
 - diffuse Quelle,
 - Punktquelle mit horizontalem Austritt,
 - Punktquelle mit vertikalem Austritt ohne freie Abströmung,
 - Punktquelle mit vertikalem Austritt und freier Abströmung...

Für die Entscheidung, ob es sich um eine horizontale oder vertikale Quelle handelt, ist die Strömungsrichtung der Abluft entscheidend.

3 Es ist die Bauausführung der Quelle einzutragen. Die Quelle darf nicht so bezeichnet werden, dass der Text der Quellenart wiederholt wird. Beispiele für Bezeichnungen sind:

für Punktquellen:

Abzug Ofen 1, Schornstein, Fackel H2S;

für Flächenquellen:

- Fensterreihe Halle 1, langer Dachauslass WK1, Lagerplatz 3,
- Halde.

18.03.2016 Seite **5** von **11**

6

Als Bauausführungen von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:

	- Druckentlastungsklappen,
	- Schornsteine,
	– Gebäudeöffnungen,
	 Lagerplätze,
	- Halden,
	 offene Abwasserkanäle,
	- Absetzbecken,
	– Klärteiche,
	- Tankfelder,
	 Sicherheitsventile.
4-5	Die örtliche Lage der Quelle ist jeweils bezogen auf den Standort und nicht bezogen auf die Anlage durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 anzugeben. Eine Transformationssoftware finden Sie ter: http://www.lgn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27888&article_id=51708&_psmand=355
	Bei Linienquellen (Strecken) sind Ost- und Nordwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Ost- und Nordwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.
6	Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über

18.03.2016 Seite 6 von 11

dem Meeresspiegel. Sie ist in Metern anzugeben und kann z. B. der Amtlichen Kar-

te (Maßstab 1:5000) entnommen werden. Bei Linien- und Flächenquellen ist für

beide Höhen jeweils der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und dem

- kleinsten Wert anzugeben.
- Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden in Metern angegeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant (z.B. bei Halden), so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.
- 8 Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.
- 9-11 Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Metern. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke. Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Spalte 8 angegebenen Austrittsflächen.
- Die Angabe der Länge bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite. Die Länge istin Metern anzugeben.
- Die Angabe der Breite bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die kürzere der beiden Rechteckseiten. Bei vertikalen Flächenquellen wird unter dem Begriff Höhe die zur Erdoberfläche senkrechte Rechteckseite verstanden. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Quellen wird dadurch erkennbar, dass eine horizontale Quelle nur als Abzug ohne freie Abströmung vorliegen kann und als solche in Spalte 2 mit "horizontaler Abzug ohne freie Abströmung" gekennzeichnet wurde.
- 11 Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

18.03.2016 Seite **7** von **11**

4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

Der Quellenplan ist auf der Basis eines geeigneten Werkslageplans (Maßstab 1:200 bis 1:500) zu erstellen. Auf dem Plan ist ein Gitternetz (vorgeschlagener Abstand 50 m, genordet) einzuzeichnen. Die Achsen des Gitternetzes sind mit den zugehörigen Ost- und Nordwerten zu kennzeichnen. Alle Quellen sind einzuzeichnen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

4.5 Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5

Dieses Formblatt ist, soweit erforderlich, durch eine textliche Beschreibung zu ergänzen.

Spalte

- Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Schallemissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein DropDown-Menü.
- Wenn der Normalbetrieb vom Volllast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.
- 3-5 Schallimmissionen von u. a. genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Blm-SchG werden i. d. R. anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt und bewertet.

Die maßgeblichen Immissionswerte werden durch die jeweiligen bauleitplanerischen Gebietsausweisungen und durch <u>die zeitliche Lage und Häufigkeit der Schallemissionen</u> bestimmt. Es sind im Wesentlichen folgende Immissionswerte in den Bescheiden festsetzbar:

18.03.2016 Seite 8 von 11

- Immissionswerte außerhalb von Gebäuden nach dem Stand der Bauleitplanung jeweils als Tag- (zw. 06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr), hier: volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.
- Immissionswerte f
 ür kurzzeitige Geräuschspitzen,
- Immissionswerte innerhalb von Gebäuden,
- Immissionswerte f
 ür seltene Ereignisse.

Die Umrechnung der von Ihnen angegebenen Schallemissionen in Schallimmissionswerte, die Festlegung der Beurteilungspunkte und die Bewertung der Schallimmissionswerte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde i. d. R. unter Hinzuziehung eines Gutachters.

Hinweis

In Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt häufig eine Begrenzung der Emissionen über flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² Betriebsfläche. Die FSP werden im Rahmen der Bebauungsplanung gutachterlich berechnet und im Plan verbindlich festgesetzt.

6 Siehe Erläuterungen zu Formular 4.2.

Als Quellen werden betrachtet:

- Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist,
- Einzelaggregate (z. B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u. ä.),
- Quellengruppen (z. B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Luftkühlerbänke),
- Apparategerüste, Freianlagen u. ä.,
- Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.

18.03.2016 Seite **9** von **11**

Angaben über den Schallleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS - Emissionskennwerte technischer Schallquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).

9 Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.

4.6 Quellenplan Schallemissionen

Erstellen Sie analog zu Abschnitt 4.4 einen Quellenplan der Schallemissionen. Sie können die Schallquellen auch in den Emissionsquellenplan eintragen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

4.7 Sonstige Emissionen

Soweit von Ihrer Anlage weitere Emissionen ausgehen, die nicht unter 4.1 - 4.6 erfasst sind, sind diese hier zu beschreiben. Dies können z. B. sein:

- Erschütterungen,
- Licht,
- Strahlen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite **10** von **11**

4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

Insbesondere bei Luftverunreinigungen ist es erforderlich, die Emissionen und damit die Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen laufend oder von Zeit zu Zeit zu überwachen. Die von Ihnen hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind anzugeben. Auf Angaben unter 3.1 oder 3.8 oder 5.1 können Sie verweisen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

4.9 Emissionsgenehmigung und Überwachungsplan gemäß TEHG

Hier können Sie zusätzliche Erläuterungen zu § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 3 TEHG, Billigung von Abweichungen von den Leitlinien anführen

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

4.10 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

18.03.2016 Seite 11 von 11

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

Es sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Minderung und Messung der Emissionen zu erläutern. Hinsichtlich vorhandener Abluft-/Abgasreinigungsanlagen ist statt einer formlosen Beschreibung das Formular 5.4 auszufüllen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

5.2 Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme

Erstellen Sie Fließbilder, in denen die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme dargestellt werden (siehe auch Abschnitt 3.8).

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

5.3 Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller,
- Anlagenbezeichnung,
- Erstellungsdatum,
- Abschnitts-Nr.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite **1** von **3**

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

5.4 Abluft-/Abgasreinigung

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen. Entsprechend müssen neue Blätter hinzugefügt werden.

Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe "Nasswäsche"; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen, und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4.2 und 5.4 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbstständige Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" zu behandeln.

Für die "Zentrale Gasreinigung" sind dann in Formular 4.2 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen – nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom – zumachen; desgleichen in Formular 5.4. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" ist dann im Formular 4.2, in dem die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

Für die Bauart / bzw. den Typ der Reinigungsart sind entsprechende Angaben zu machen, z.B. Zyklon, Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung, TNV, RNV, Schüttschichtfilter, Biofilter etc..

Hinsichtlich der Angaben zu den Reinigungsprinzipien sind diese auf die jeweilige Reinigungsart zu beziehen, z. B. Separierung von Stäuben, thermische Verbrennung, Adsorption, Absorption (Wäscher), Kondensation etc..

Die Angaben zur Abgas-/Abluftmenge im Auslegungszustand sind in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. bei 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts anzugeben.

18.03.2016 Seite **2** von **3**

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

Spalte

- 1 In dieser Spalte sind die Stoffe, die in Formular 3.5 als emissionsrelevant gekennzeichnet wurden in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt.
- 2-4 Die Angabe "Konzentration Rohgas" bezieht sich auf den Gasstrom vor der Abscheideeinrichtung des zu reinigenden Gases, die Angabe "Abscheidegrad" auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung bei mehrstufigen Einrichtungen vor der ersten Stufe. Bei der Konzentration in Spalte 2 und 3 sind die Angaben in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts zu machen. Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies in Spalte 4 gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser < 10 μm) zu machen.
- 4 Der Abscheidegrad wird vom Programm automatisch berechnet.

5.5 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

18.03.2016 Seite **3** von **3**

6 Anlagensicherheit

In diesem Kapitel ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die zu genehmigende Anlage der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) unterliegt. Hierzu sind zunächst die entsprechenden Angaben in Formular 6.1 zu machen.

Für Anlagen, die <u>n</u>icht der Störfall-Verordnung unterliegen, wird auf Kapitel 6.4 verwiesen.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 oder 5 der Störfall- Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Im Anhang I Nr. 5 bis 7 der 12. BImSchV wird die Quotientenregelung zur Ermittlung Betriebsbereich "ja" oder "nein" beschrieben. (siehe auch SFKGS27) Diese Ermittlung, ob ein Betriebsbereich vorliegt oder nicht, kann mit Hilfe des Formulars 6.1.1 durchgeführt werden.

Im rot hinterlegten Feld in der linken unteren Ecke des Formulars 6.1.1 wird Ihnen auch angezeigt, zu welcher Einstufung Ihre Mengenangaben in diesem Formular geführt haben.

Zusätzlich kann auch festgestellt werden, ob die Unterlagen für einen Betriebsbereich mit Grundpflichten oder mit erweiterten Pflichten für die Antragstellung erforderlich sind.

6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung

In Formular 6.1 wird zunächst durch Fragestellungen die grundsätzliche Anwendbarkeit der Störfallverordnung für die zu genehmigende Anlage festgestellt. Entsprechend Ihrer Antworten werden Sie weiter durch das Kapitel geführt.

Frage

Sind gefährliche Stoffe im Betrieb vorhanden, die in Anhang I StörfallV aufgeführt sind, bzw. nach Chemikalienrecht mit den Gefährlichkeitsmerkmalen nach Anhang I eingestuft werden?

Ist die Frage mit "Ja" zu beantworten, so ist mit dem Formular 6.1.1 zu ermitteln, ob die Mengenschwellen der Spalten 4 oder 5 des Anhangs I überschritten werden.

18.03.2016 Seite 1 von 11

- 2 Ist in der einzelnen Anlage oder in mehreren Anlagen zusammen einer der Quotienten oder die Summe der Quotienten 2.1 (Spalte 7) bzw. 2.2 (Spalte 8) aus dem Formular 6.1.1 (Menge der gefährlichen Stoffe) ≥ 1, so fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
- Haben Sie einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten (Überschreiten der Mengenschwelle der Spalte 5; Quotient in einer der letzten drei Zeilen der rechten Spalte ≥ 1), so fahren Sie mit Abschnitt 6.3 fort.

6.1.1 Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entsprechend Anhang I der 12. BlmSchV

Bei der Ermittlung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, werden die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie deren jeweilige Aktualisierungen durch Kommissionsverordnungen hinsichtlich des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers / Inverkehrbringers der Chemikalie zu Grunde gelegt.

Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden bekannten chemischen Stoff existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Anschließend sind die Gesamtmengen der Gefahrstoffe zu ermitteln.

Die verwendeten bzw. entstehenden Stoffe sind schon in Formular 3.5 einzutragen. Dort entscheiden Sie auch, ob der Stoff störfallrelevant ist, indem Sie das vorgegebene Kästchen ankreuzen.

Jetzt müssen Sie ermitteln, ob tatsächlich ein Betriebsbereich vorliegt. Sie "sammeln" also alle Mengen mit den gleichen Gefährlichkeitsmerkmalen und gehen damit in das Formular 6.1.1.

Dort geben Sie in die Felder der Spalte "Menge im Betrieb" die vorher ermittelten Mengen der Gefahrstoffe ein. Sie müssen beachten, dass nach der Nr. 10b die Einzelstoffe beginnen, die eigene Mengenschwellen besitzen.

18.03.2016 Seite **2** von **11**

Stoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen:

Für Stoffe, die **nicht** Einzelstoffe sind (lfd. Nrn. 1 – 10b Anh. I der 12. BImSchV), sind die Mengen, die sich im Betrieb befinden, unter den Gefährlichkeitsmerkmalen des Formulars 6.1.1 in die jeweiligen Felder in die Spalte "Menge im Betrieb" einzutragen.

Einzelstoffe:

Wenn "Einzelstoffe" vorkommen, die unter den Ifd. Nrn. 11 bis 39.2 Anh. I der 12. BImSchV genannt sind, sind die im Betrieb vorhandenen Mengen zu jedem dieser Stoffe in Formular 6.1.1 einzutragen.

Das Programm addiert die ermittelten Quotienten der Felder automatisch und fügt sie Tabelle in die Felder am Ende der in die jeweiligen Spalten Grundpflichten/erweiterte Pflichten ein. Es können sich auf Grund der Additionsregel in den Spalten 7 und 8 bis zu drei Einträge ergeben. Das rührt daher, dass die Additionsregel jeweils für die Beurteilung der Gesundheitsgefahren, der physikalischen Gefahren und der Umweltgefahren gesondert angewendet werden muss. Für das Vorliegen eines Betriebsbereiches reicht es aus, wenn in Spalte 7 ein Eintrag ≥ 1 ist. Ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten liegt vor, wenn in Spalte 8 ein Eintrag ≥ 1 ist.

Ist eine Zahl in diesen Feldern ≥1, ist der Betrieb ein Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV. Die Einstufung der Anlage aufgrund dieser Berechnung in einen Betriebsbereich, der den Grundpflichten oder den erweiterten Pflichten unterliegt, wird in dem rot unterlegten Feld angezeigt.

6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

Die möglichen Ursachen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sind einleitend zu beschreiben mit dem Hinweis, dass eine detaillierte Betrachtung ggf. unter den nachfolgenden Ziffern erfolgt.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite 3 von 11

6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können durch technische Defekte, Bedienungsfehler, Störungen im Verfahrensablauf oder durch äußere Einwirkungen hervorgerufen werden. Zu beschreiben sind denkbare Ursachen einer Störung und ihre möglichen Auswirkungen durch Angabe von Art und Menge der im Falle einer Störung freigesetzten Stoffe. Orientieren Sie sich hierbei an Anhang III der Störfallverordnung.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde vorliegen (§ 8 Absatz 2 der 12. BlmSchV). Das Konzept muss nicht in diesen Abschnitt geschrieben werden, sofern es Teil eines Sicherheitsberichtes ist (s. 6.3)

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen

Die Ausbreitungsbetrachtungen dienen der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf benachbarte Anlagen, Betriebsbereiche und die Nachbarschaft. Sie sind Teil des Sicherheitsberichtes nach Nr. 6.3 und sind für eine umfassende Betrachtung von Wechselwirkungen unerlässlich.

Das Erfordernis von Ausbreitungsbetrachtungen ist auch grundsätzlich bei Betriebsbereichen, die unter die Grundpflichten nach Störfall-Verordnung fallen, gegeben.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

6.2.3 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Der interne betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan soll die im Betriebsbereich vorhandenen Notfallpläne zusammenfassen aus denen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu erkennen sind. (Siehe auch Vollzugshilfe Störfall-Verordnung, 2004)

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite 4 von 11

6.3 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht muss den gesamten Betriebsbereich umfassen.

Änderungen im Betriebsbereich, die mit diesem Antrag genehmigt werden sollen und Auswirkungen auf den bereits von der Behörde geprüften Sicherheitsbericht haben, müssen in den Sicherheitsbericht aufgenommen werden. In diesem Falle sind nur die Ergänzungen vorzulegen, wenn diese aus sich heraus verständlich sind.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Für Anlagen, die <u>nicht</u> der Störfallverordnung unterliegen, beschreiben Sie in diesem Kapitel bitte die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen

- a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und
- b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können.

"Sonstige" Gefahren usw. sind gefährliche, erheblich nachteilige oder erheblich belästigende Einwirkungen, die keine Immissionen sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Feuer und Explosionen und deren Folgewirkungen, Überschwemmungen und der Austritt sonstiger flüssiger Stoffe, Verunreinigungen des Grundwassers und schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG. Soweit diese nicht durch Luftverunreinigungen bewirkt worden sind.

<u>Anhang</u>

Hinweise auf die besonderen Gefahren (R- und H-Sätze)

Die Zuordnung der R-Sätze aus der Stoffrichtlinie 67/548/EWG zu den H-Sätzen (hazard phrases) der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 findet sich im Anhang VII der CLP-Verordnung.

R- und H-Sätze	Gefahren
R1 =	In trockenem Zustand explosionsgefährlich
EUH001	·
R2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich
R3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
R4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
R5	Beim Erwärmen explosionsfähig
R6 =	Mit und ohne Luft explosionsfähig
EUH006	·
R7 =	Kann Brand verursachen
H242	
R8 =	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
H270	
R9 =	Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
H271	
R10 =	Entzündlich
H224,	
H225 oder	
H226	
R11 =	Leichtentzündlich
H224 oder H225	
R12 =	Hochentzündlich
H220 oder H221	
R14 =	Reagiert heftig mit Wasser
EUH014	
R14/15	Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase
R16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen

R- und H-Sätze	Gefahren
R17 =	Selbstentzündlich an der Luft
H250	
R18 =	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-
EUH018	Luftgemische möglich
R19 =	Kann explosionsfähige Peroxide bilden
EUH019	
R20 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
H332	
R20/21 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
H332/312	
R20/21/22 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der
H332/312/302	Haut
R20/22 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
H332/302	
R21 =	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
H312	
R21/22 =	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
H312/302	
R22 =	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
H302	
R23 =	Giftig beim Einatmen
H330 oder H331	
R23/24 =	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
H330/311 oder	
H331/311	
R23/24/25 =	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
H330/311/301	
oder	
H331/311/301	
R23/25 =	Giftig beim Einatmen und Verschlucken
H331/301 oder	
H330/301	
R24 =	Giftig bei Berührung mit der Haut
H311	
R24/25 =	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
H311/301	
R25 =	Giftig beim Verschlucken
H301	
R26 =	Sehr giftig beim Einatmen
H331	
R26/27 =	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
H330/310	
R26/27/28 =	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
H330/310/300	

R- und H-Sätze	Gefahren
R26/28 =	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
H330/300	J J 12 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
R27 =	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
H310	5 · 5 · · · · · · · · · · · · · · · · ·
R27/28 =	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
H310/300	
R28 =	Sehr giftig beim Verschlucken
H300	
R29 =	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH029	
R30	Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
R31 =	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH031	
R32 =	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH032	
R33 =	Gefahr kumulativer Wirkungen
H373	
R34 =	Verursacht Verätzungen
H314	
R35 =	Verursacht schwere Verätzungen
H314	
R36 =	Reizt die Augen
H319	
R36/37 =	Reizt die Augen und die Atmungsorgane
H319/335	
R36/37/38 =	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
H 319/335/315	
R36/38 =	Reizt die Augen und die Haut
H319/315	
R37 =	Reizt die Atmungsorgane
H335	
R37/38 =	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
H335/315	
R38 =	Reizt die Haut
H315	
R39 =	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
H370	
R39/23 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
H370/331 oder	
H370/331	
R39/23/24 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei
H370/330 oder	Berührung mit der Haut
H370/331	

R- und H-Sätze	Gefahren
R39/23/24/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit
H370/330 oder	der Haut und durch Verschlucken
H370/331	
R39/23/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch
H370/330 oder	Verschlucken
H370/331	
R39/24 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
H370	
R39/24/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und
H370	durch Verschlucken
R39/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
H370	
R39/26 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
H370	
R39/26/27 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei
H370	Berührung mit der Haut
R39/26/27/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung
H370	mit der Haut und durch Verschlucken
R39/26/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und
H370	Verschlucken
R39/27 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
H370	
R39/27/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
H370	und durch Verschlucken
R39/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
H370	
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
R41 =	Gefahr ernster Augenschäden
H318	
R42 =	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
H334	
R42/43 =	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
H334/317	
R43 =	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
H317	
R44 =	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss
EUH044	
R45	Kann Krebs erzeugen
R46	Kann vererbbare Schäden verursachen
R48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

R- und H-Sätze	Gefahren
R48/20 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen
R48/20/21 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
R48/20/21/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/20/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
R48/21 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Berührung mit der Haut
R48/21/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Verschlucken
R48/23 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Einatmen
R48/23/24 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Einatmen und durch Berührung mit der Haut
R48/23/24/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/23/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Einatmen und durch Verschlucken
R48/24 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Berührung mit der Haut
R48/24/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch
H372	Verschlucken
R49 =	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
H350	
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
	gining it. Traces engamenten
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche
1100700	Wirkungen haben
R51	Giftig für Wasserorganismen
1101	Only for wassersigationer
R51/53 =	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche
H411	Wirkungen haben
R52	Schädlich für Wasserorganismen
1102	Conadiion ful wasserorganismen
R52/53 =	Schädlich für Wasserganismen, kann in Gawässern längerfrietig schädliche
	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche
H412	Wirkungen haben
R53 =	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
H413	O''' C'' D''
R54	Giftig für Pflanzen

R- und H-Sätze	Gefahren
R55 (Giftig für Tiere
R56 (Giftig für Bodenorganismen
R57 (Giftig für Bienen
R58 I	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
	Gefährlich für die Ozonschicht
EUH059	
	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H360F	
	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360D	
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
D00	
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
DC4	Kana Ciunlinas illa andia Muttamailah askiidinas
R64 = I H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H304	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
EUH066	Wiederholter Nortlakt kann zu sproder oder hissiger Haut führen
	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H336	Dampie Konnen Genamgkeit und Benommenneit Verdisachen
	Irreversibler Schaden möglich
1.00	mrevereibler Conddon megnen
R68/20 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen
H371	
_	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit
	der Haut
	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch
	Verschlucken
R68/20/21 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen
	und bei Berührung mit der Haut
	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen
	und durch Verschlucken
R68/21/22 = 0	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit
	der Haut und durch Verschlucken
R68/20/21/22 = 0	
100/20/21/22 = 10	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen,

7 Arbeitsschutz

7. Arbeitsschutz

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Beschreiben Sie die für Ihre Anlage einschlägigen und besonderen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Insbesondere berücksichtigen Sie bitte für Ihre Anlage relevante Maßnahmen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung ergeben.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Spalte

- 1-3 Die Nummerierungen und Bezeichnungen nach Formular 3.3 und dem Fließbild nach 3.8 sind einzuhalten. Die Nummern der Betriebseinheiten werden aus einem DropDown-Menü ausgewählt, die Bezeichnungen der Betriebseinheiten werden automatisch eingetragen.
- 4-5 Bezeichnung und Kennzeichnung des Gefahrstoffs entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, Gefahrensymbol, R- und S-Sätze, usw. Die Bezeichnung des Gefahrstoffs wird aus Formular 3.5 übernommen.

Sofern automatische Reinigungssysteme fest installiert sind, sind neben den Stoffen im Produktionsgang und den Hilfsstoffen für die Produktion auch Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsdatenblätter für alle angegebenen Gefahrstoffe sind dem Antrag beizufügen (s. 3.5.1).

7 Arbeitsschutz

- Bei Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann und die nicht nur zu einer geringen Exposition führen, ist den Antragsunterlagen die Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung hinzuzufügen.
- Die Häufigkeit der Verwendung kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

Der Verbrauch für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.

Die Lagermenge für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.

Gemeint ist der in den BE gelagerte bzw. bereitgestellte Tagesbedarf; das eigentliche Gefahrstofflager stellt eine eigenständige BE dar.

7.3 Explosionsschutz, Zonenplan

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Explosionsschutz sind anzugeben, ggf. kann auf Ziffer 3.1 oder 12.6 verwiesen werden. Die Explosionsschutzzonen sind in Lageplänen darzustellen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

7.4 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

8 Betriebseinstellung

8 Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BlmSchG)

Im Rahmen der Stilllegung haben Sie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Hierzu ist darzustellen, wie nach einer Betriebseinstellung sichergestellt ist, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Es ist auch darzustellen, wie sichergestellt ist, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Inhaltlich betreffen diese Nachsorgepflichten den Schutz vor den Auswirkungen der stillgelegten Anlage und die Entfernung der Abfälle.

Als mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten kommen technische Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen (z.B. Endabdeckung von Halden, Maßnahmen, um zu verhindern, dass Bodenverunreinigungen mit dem Regenwasser weiter in das Grundwasser eindringen) oder von sonstigen Gefahren (z.B. Entsorgung von Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) sowie Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einzäunung des Betriebsgeländes, Verschluss der Eingangstore) in Betracht. Auch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bewachung des Betriebsgeländes) können geboten sein. Die Beseitigung der Anlage und die Sanierung des Anlagengrundstücks werden nur dann gefordert, wenn das die einzige Möglichkeit ist, Gefahren zu beseitigen, oder nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches die Anlage zurückzubauen ist.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

8.2 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

9 Abfälle

9 Abfälle

Abfälle im Sinne des Krw-/AbfG sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. In der Regel sind das flüssige oder feste Stoffe, deren Produktion nicht Ziel des Anlagenbetriebs ist.

9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

(Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls)

Abfälle sind nach § 5 (1) Nr.3 BlmSchG zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Nach dieser immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflicht sind im Antrag alle zur Vermeidung, Verwertung oder zur Beseitigung von Abfällen vorgesehenen Maßnahmen darzustellen. Alle Abfälle sind nach Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle – getrennt nach Entstehungsstelle – zu beschreiben; zusätzlich sind die Abfallschlüssel nach AVV mit ihren Bezeichnungen anzugeben.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, dass die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit, diese Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Dabei sind alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren oder andere übliche Aufbereitungsmaßnahmen zu prüfen.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zwar zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch als technisch nicht möglich oder als unzumutbar betrachtet, sind die Gründe hierfür im Einzelnen darzulegen.

9 Abfälle

Betreiber von Anlagen, die Materialien erzeugen, welche für die landwirtschaftliche Düngung genutzt werden sollen (z.B. Biogasanlagen), haben düngemittelrechtliche Bestimmungen zu beachten. Anforderungen an die Beschaffenheit solcher Materialien sind im Düngegesetz vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterlagen (Qualifizierter Flächennachweis) sollten in Abschnitt 16 eingeordnet werden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

9.2 Herkunft, Art und Menge von Abfällen

Spalte

- 1 Die BE's aus Formular 3.3 sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 2 Bitte übernehmen Sie hier die Bezeichnungen der Stoffströme aus Kapitel 3.8.
- 3-4 Hier werden die Bezeichnung des Abfalls und der Abfallschlüssel entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aus Formular 3.5 voreingetragen.
- 5-8 Das Zutreffende ist anzukreuzen. Die Entscheidung zwischen Spalte 5 und 6 ist unter 9.3 zu erläutern.
- 9-10 Hier sind die maximale Lagermenge und der jährliche Abfallanfall aus den Anfallstellen relevant.

9.3 Verbleib der Abfälle

Hier sind Angaben zum beabsichtigten/vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls – Entsorgungsanlage, Entsorgungsverfahren nach Anlage 1 und 2 KrwG, Nachweiser-klärungen, Entsorgungsnachweise zu machen.

Erklärungen über die beabsichtigte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (z. B. Abnahmeverträge) sind beizufügen. Spätestens mit Aufnahme des Betriebes muss eine ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung sichergestellt und dokumentiert sein.

9 Abfälle

Die Entsorgungssicherheit, die Zulässigkeit sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sind bei gefährlichen Abfällen durch Entsorgungsnachweise bzw. Nachweiserklärungen darzustellen und zu belegen.

Hierzu sind für größere und zentrale Abfallströme entsprechende Abnahmeverträge / Vorverträge mit geeigneten Entsorgern zu schließen und dem Antrag beizufügen.

Die Zulässigkeit und Ordnungsgemäßheit der jeweiligen Entsorgungswege ist zu belegen – bei gefährlichen Abfällen durch Entsorgungsnachweise bzw. Nachweiserklärungen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

9.4 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

10 Abwasser

Abschnitt 10 umfasst die Unterlagen, die zur Beschreibung der Abwassersituation Ihrer geplanten Anlage erforderlich sind. Wenn erstmalig eine Einleiterlaubnis in ein Gewässer (Direkteinleiter) oder die Änderung einer bestehenden Erlaubnis erforderlich ist, müssen Sie parallel zum Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 12 und 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der Wasserbehörde (z.B. Landkreis) stellen. Das Erlaubnisverfahren nach NWG und das Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden koordiniert.

Indirekteinleiter benötigen noch eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom Anlagenbetreiber. Die Genehmigung nach dem BImSchG beinhaltet eine eventuell notwendige Genehmigung nach § 58 WHG für Indirekteinleitungen.

10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Fügen Sie hier Ihre Freitexteingaben mit allgemeinen Angaben zur Abwassersituation des Betriebes ein.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

10.2 Entwässerungsplan

Zur Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb ist ein Entwässerungsplan beizufügen, der den Zusammenhang mit den Angaben aus dem Fließbild nach 3.8 erkennen lässt. Der Entwässerungsplan muss der Bauvorlagenverordnung bzw. der DIN 2425, Teil 4, Planwerke für die Versorgungs- und Wasserwirtschaft sowie für die Fernleitungen entsprechen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

Die folgenden Abschnitte 10.3 bis 10.11 sind bei Erstanträgen nur dann zu bearbeiten, wenn in der beantragten Anlage bei der Produktion Abwasser anfällt oder geschlossene Kreisläufe vorhanden sind, in denen Produktionswasser aufbereitet wird. Dieses gilt auch bei Änderungsanträgen, wenn sich Art und Menge des bislang anfallenden Abwassers oder sich das Produktionswasser bzw. dessen Aufbereitung ändern.

10.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 die Verfahren, bei denen Abwasser anfällt.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

10.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 sämtliche Stoffe, die ins Abwasser gelangen können, und geben Sie deren Art, Menge und Herkunft sowie Abbaubarkeit in einer Abwasserbehandlungsanlage an. Zusätzlich sind Angaben zu den durch die Einleitung verursachten erheblichen Umweltauswirkungen zu machen.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

10.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 die geplanten Maßnahmen zur Abwasservermeidung, Abwasserreduzierung und Minderung der Abwasserinhaltsstoffe. Informieren Sie über wassersparende Techniken und Methoden, wie z. B.:

- Mehrfachnutzung,
- Kreislaufführung,
- Rückgewinnung,
- geschlossene Rückkühlung,
- Umkehrosmose.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

10.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme

Beschreiben Sie hier, wie die angegebenen Einleitparameter, wie Volumina und Stoffe, (als Direkt- oder Indirekteinleiter, ggf. auch im Teilstrom) überwacht werden sollen und was bei Nichteinhaltung unternommen werden soll.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

10.7 Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung

Soweit die Abwasserverordnung für die Branche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor dessen Vermischung stellt, ist anzugeben, ob und wie diese eingehalten werden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

10.8 Abwassertechnisches Fließbild

Erstellen Sie zur Darstellung des Abwassermanagements Fließbilder. Die Fließbilder sollen über die Entstehung, den Fließweg und die Behandlung des Abwassers informieren. Achten Sie bei Bezeichnungen darauf, dass zwischen den Fließbildern in Abschnitt 3.8 und den abwassertechnischen Fließbildern keine Unterschiede auftreten.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

10.9 Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers

Spalte

- 1-2 Wählen Sie in Spalte 1 die Betriebseinheiten-Nummer, in der das Abwasser aus Spalte 4 anfällt, aus dem hinterlegten DropDown-Menü aus.
 In diesem DropDown-Menü stehen die Betriebseinheiten zur Auswahl, die in Formular 3.3 festgelegt wurden. Die Bezeichnung der Betriebseinheit aus Formular 3.3 erscheint dann automatisch in Spalte 2.
- 3 Es ist die Stoffstrom-Nr. vor Vermischung mit anderen Teilströmen (z. B. am Ort des Anfalls oder einer BE) entsprechend des Fließbildes aus Abschnitt 3.8 bzw. 10.8 zu verwenden.
- Die Angaben zur Abwasserart werden automatisch aus dem Formular 3.5 vorgegeben, weitere Stoffe bzw. Abwasserarten (wie z. B. Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser usw.) sind nur in Formular 3.5 einzutragen und dort entsprechend als abwasserrelevant zu markieren.

 Sofern betriebliche Abwässer für mehrere Betriebseinheiten relevant sein können, können in Formular 10.9 über die rechte Maustaste Zeilen hinzugefügt werden. Die betrieblichen Abwässer können, generiert aus Formular 3.5, aus einem DropDown-Menü in Spalte 4 erneut ausgewählt werden.
- 7- Geben Sie die charakteristischen Parameter für das Rohabwasser an, wie z. B. CSB, BSB₅, N, P, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle usw. Sofern das Abwasser einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist, führen Sie die in dem Anhang aufgeführten Parameter auf.

- 8-9 Geben Sie die Konzentrationen und Frachten für die zuvor aufgeführten Parameter an.
- 10 Tragen Sie hier ein, wohin das Abwasser abgeleitet wird.

Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.

- betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA),
- betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA),
- kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung) *,
- Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage *,
- unterirdisches Gewässern (Direkteinleitung),
- oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung.

10.10 Abwasserbehandlung:

Spalte

- Sofern Ihre in Spalte 2 zu nennende Abwasserbehandlungsanlage eine eigene Betriebseinheit in Formular 3.3 darstellt, wählen Sie hier die entsprechende Nummer aus dem hinterlegten DropDown-Menü in Spalte 1 aus.
- 2 Geben Sie die betriebsinterne Bezeichnung an; sollte diese nicht selbsterklärend sein, kann es sinnvoll sein, diese gesondert zu erläutern.
- Führen Sie alle Teilströme auf, die in die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden (z. B. Teilstrom 1/2/3).
- 4 Geben Sie die max. Zulaufmenge als Summe aller Teilströme an, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.

^{*} ggf. ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf sep. Blatt durchzuführen.

- Tragen Sie hier die in Formular 10.9, Spalte 7, aufgeführten Parameter der Teilströme ohne Mehrfachnennungen ein, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.
- 6-9 Aus allen der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführten Teilströme ist für die in Spalte 5 aufgeführten Parameter eine Mischungsberechnung auf separatem Blatt durchzuführen.
- 10 Tragen Sie hier ein, wohin das (vor-)gereinigte Abwasser ab- bzw. eingeleitet wird.
 - Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z.B.
- betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA),
- betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA),
- kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung),
- Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage,
- unterirdisches Gewässer (Direkteinleitung),
- oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung).
- * ggf ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf sep. Blatt durchzuführen.

10.11 Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung

Stellen Sie hier als Freitext dar, welche Auswirkungen auf die Gewässer durch Ihre Anlage bei Direkteinleitung zu erwarten sind.

10.12 Niederschlagsentwässerung (Formular 10.12)

Ergänzen Sie hier bitte die für Ihre Anlage zutreffenden Angaben.

Die Voreinstellungen in diesem Formular sind programmtechnisch vorgegeben, aber änderbar. Sie haben keine Verknüpfung zu vorherigen Programmeingaben und sind somit nicht geprüft.

10.13 Sonstiges (Formular 10.13)

In diesem Kapitel können formlos weitergehende Angaben zum Thema Abwasser gemacht werden.

Gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 NWG hat der Antragsteller eine Übersicht der wichtigsten gegebenenfalls geprüften Alternativen im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verringerung oder der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe vorzulegen.

Diese Übersicht ist hier zu hinterlegen.

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragsunterlagen müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben in den Antragsformularen schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich. In Aufstellungs- und Lageplänen müssen Nummerierungen und Bezeichnungen mit den Angaben in Formular 3.3 (Betriebseinheiten) übereinstimmen.

Sicherheitsdatenblätter (soweit nicht bereits in Abschnitt 3.5.1 eingefügt), Prüfbescheide, Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten etc. sind dem Antrag beizufügen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

Definitionen

Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt, oder die bei

50°C einen Dampfdruck größer als 3x1 ⁵ Pascal (Pa) haben.

Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer

Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3

der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 003) als

fest oder salbenförmig gelten.

Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2

sind.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nut-

zung, Abgabe oder Entsorgung. Hierzu gehören Behälter sowie Flä-

chen einschließlich ihrer Einrichtungen, die zum Lagern wassergefähr-

dender Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefähr-

denden Stoffen.

Umschlage ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von was-

sergefährdenden Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem

Transportmittel auf ein anderes oder in Läger.

<u>Herstellen</u> ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

<u>Behandeln</u> ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

<u>Verwenden</u> ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage (*HBV-Anlage*). Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteile dieser Anlagen. Solche Behälter sind jedoch Teile einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.

<u>Unterirdisch</u> sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen

sind offene oder geschlossene Becken oder Gruben oder vergleichbare Räume oder Behälter und deren Ausrüstung, die mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser aufnehmen sollen. Bei geeigneter Gestaltung und ausreichender Bemessung können auch Auffangräume, Verkehrsflächen oder Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen als Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dienen. Von Auffangräumen getrennte Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen dürfen selbst nicht als Auffangräume benutzt werden.

11.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird

Spalte

- Die BE-Nummer ist entsprechend der Anlagengliederung in Formular 3.3 als DropDown-Menü hinterlegt, sofern die Stoffe in Formular 3.5 als wassergefährdend markiert wurden.
- Anzugeben sind die Bezeichnung/der Handelsname, unter der/dem der Stoff/die Zubereitung in den Verkehr gebracht wird. Verwenden Sie bei Abfällen die Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (s. 9.2).
- 3 Die Aggregatzustände sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 4 Angabe der Art des Umgangs gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).
- Angabe der Wassergefährdungsklasse gemäß des Katalogs wassergefährdender Stoffe bzw. gemäß der vorläufigen Einstufung durch die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS). Die Einstufung erfolgt nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe mit den Klassen 1, 2 und 3.
- Angabe der Wassergefährdungsklasse nach einer Selbsteinstufung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS), gemäß ihrer Anhänge 2, 3 und 4 nach Ziffer 3a.

11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe

In diesem Formular ist für jede Betriebseinheit zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe ein neues Blatt anzulegen.

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
- 5 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.

- Berechnung, Konstruktion und Herstellung von nicht serienmäßig hergestellten Bauprodukten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bau- und Prüfungsgrundsätzen des Institutes für Bautechnik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt:
- bei Behältern, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der zu diesen Verordnungen erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft sind, soweit die erforderlichen Prüfbescheinigungen vorgelegt werden,
- bei Behältern nach DIN 4119, soweit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und bescheinigt werden,
- bei Behältern der Normenreihe DIN 6608 bis 6625, soweit die gelagerten Flüssigkeiten keine höhere Dichte als 1,0 kg/dm³ haben und die entsprechenden Werkprüfzeugnisse vorgelegt werden.

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium müssen gegeben sein. Die Beständigkeit der Werkstoffe gegen das Lagermedium kann nachgewiesen werden durch:

- Erfahrungsnachweis des Betreibers,
- Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle,
- durch eine Kombination der o. g. Möglichkeiten.

Als Erfahrungsnachweis des Betreibers können anerkannt werden:

- Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterliegen,
- Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen),
- Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

- 11 Art der Zulassung z. B. für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten nach der WasBauPVO.
- Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 13 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

11.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe

Spalte

- Namen, Bezeichnungen und Nummerierungen der Aufstellungs- und Lagepläne sind zu verwenden.
- 2 Die Bezeichnungen der Stoffe aus Formular 11.1 sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 4 Angaben, wie lose oder verpackte Lagerung oder Lagerung im Silo.
- 5 z. B. Behälter mit Zulassung nach GGVS (Gefahrgutverordnung Straße).
- Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z. B. Überdachungen, sind zu beschreiben. Versehentliche Beschädigungen können z. B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Schrammborde, Abstandhalter, Schutzkanten usw., sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
- Der Aufbau der Bodenfläche, z. B. in Straßenbauweise mit versiegelter Decke aus Bitumen, Ortbeton oder Betonpflaster mit zugelassenem Fugenaufbau und -masse, ist im Plan im Querschnitt darzustellen.

11.4 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-menü hinterlegt
- 3 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.
- Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten werden können. Das Rückhaltesystem muss ausreichend bemessen und gegenüber den abgefüllten oder umgeschlagenen Stoffen flüssigkeitsundurchlässig und ausreichend beständig sein. Das Rückhaltevermögen ist abhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe, die bei den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen maximal austreten kann.
- Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 11 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

11.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
- Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z. B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o. ä., freigesetzt werden kann.
- Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 6 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist das Formular 11.7 auszufüllen.

11.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe

Rohrleitungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe stehen, z. B. Verbindungsleitungen zwischen Reaktoren, Pumpen, Mischern und Behältern in einem abgegrenzten HBV-Bereich, gelten als Bestandteile dieser Anlage. Sie sind selbständige Anlagen, wenn sie mehreren Umgangsanlagen zugeordnet sind.

Punkt

- 1 Hier sind die Stoffstrom-Nummern aus Formular 3.8 einzutragen.
- 3 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.

11.7 Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)

Punkt

- 2 Hier ist eine dynamische Tabelle mit Auswahlmöglichkeit aller in Formular 3.3 spezifizierten Betriebseinheiten hinterlegt.
- 3 Hier ist zu Auswahlpunkt "ja" die Liste aller in Formular 11.1 spezifizierten wassergefährdenden Stoffe als dynamische Tabelle hinterlegt.
- Die Berechnung der notwendigen Löschwasser-Rückhaltevolumina hat nach den Anlagen 1 und 2 zur TRbF 100 oder nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie LöRüRL) zu erfolgen.

11.8 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Die Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

Sind mit dem Vorhaben keine genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen verbunden, ist an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis erforderlich.

Nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde können einzelne Nachweise nachgereicht werden. Dies betrifft z. B. die Statik, die aber vor Baubeginn geprüft vorliegen muss.

12.1 Antragsformular für den baulichen Teil

Es ist Ihnen freigestellt, auch offizielle oder andere Bauantragsformulare zu verwenden, sie sollten aber deutlich als Bestandteile des BImSchG-Antrags gekennzeichnet sein.

12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.1.1a Bauvorlagen

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

12.1.1b Bautechnische Nachweise

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan

Der Werkslage- und Gebäudeplan befindet sich im Abschnitt 2.4.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.3 Zeichnungen

Kein Hilfetext verfügbar

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

12.4 Baubeschreibungen

Kein Hilfetext verfügbar.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.5 Berechnungen

Kein Hilfetext verfügbar

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

12.5.1Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277) (§ 5 Abs. 3 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.5.2Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.5.3Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.5.4Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§5 Abs. 4 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.6 Brandschutz

Der Nachweis des Brandschutzes kann durch ein Brandschutzgutachten oder ein Konzept, dass sich an den folgenden Vorgaben orientiert, erbracht werden (der Hinweis auf einzelne, bereits erstellte Unterlagen des Antrages ist zulässig, insbesondere bei Anlagen, die im vollen Umfang der Störfallverordnung unterliegen):

Allgemeiner Brandschutz:

- Brandlastberechnung,
- Explosionsschutz Zonenplan (s. 3.1 oder 7.3),
- Feuerwehrleistungsfähigkeit.

Baulicher Brandschutz:

Brandabschnitte,

 Baustoffe,
 RWA-Anlagen (Rauch-Wärme-Abzug),
- Blitzschutzanlagen,
- Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen.
Technischer Brandschutz:
– Löschanlagen,
 Löschmittel (Art und Menge),
– Inertisierungen,
- Branderkennungssysteme,

Organisatorischer Brandschutz:

Löschwasser-Rückhaltung (s. 11.7).

- Gaswarneinrichtungen,

- Flucht- und Rettungspläne,
- Alarmpläne,
- Wartungspläne für Brandschutzeinrichtungen,
- brandschutztechnische Ausbildung.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.7 Sonstige Bauvorlagen

Kein Hilfetext verfügbar

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

12.8 Bautechnische Nachweise

Kein Hilfetext verfügbar.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.8.1 Nachweis der Standsicherheit (§ 6 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.8.2Nachweis des Wärmeschutzes (§ 6 BauVorlVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.8.3 Nachweis des Schallschutzes (§ 6 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

12.8.4Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

12.9 Sonstiges

Kein Hilfetext verfügbar.

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1

Formular 13.1 umfasst Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung bezogen auf den aktuellen Zustand und mögliche Vornutzungen aus der Vergangenheit.

Die dort geforderten Angaben sind erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die Auswirkungen auf die weiteren Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 1 des BImSchG zu beurteilen. Die weiteren Angaben dienen sowohl einer ggf. notwendigen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP – s. Abschnitt 14) erforderlich ist, als auch der Fragestellung, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind oder eine Ersatzzahlung festzusetzen ist (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 5 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – (NAGB-NatSchG)). Darüber hinaus sind die Daten für die Dokumentation des Zustandes des Anlagengeländes erforderlich.

Für Bereiche, für die ein Bebauungsplan existiert, richten sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben im Bebauungsplan (beplanter Innenbereich; vgl. § 18 BNatSchG). Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung des BNatSchG/NAGBNatSchG anzuwenden.

Zu den einzelnen Unterpunkten in Formular 13.1 sind Angaben zu machen. Die geforderten Angaben sind weitestgehend selbsterklärend.

Zu Nummer 10 ist anzumerken, dass, sofern das Betriebsgrundstück im Bereich eines Bodenplanungsgebietes nach § 4 NBodSchG liegt, die dort getroffenen Bestimmungen zu beachten sind. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind unter Abschnitt 13.3 zu beschreiben.

Sofern Sie die Zuordnungen zu Nr. 11 in Formular 13.1 nicht eigenständig klären können, wenden Sie sich bitte an die Genehmigungsbehörde oder an die zuständige Fachbehörde.

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Ist von einem Eingriff im o. g. Sinne auszugehen, so ist ein landschaftspflegerischer Fachplan vorzulegen, der die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschreibt.

Die wesentlichen Inhalte und die Methodik eines solchen Planes sollten mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde besprochen werden.

Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden nehmen die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover) sowie die großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems) wahr.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten Freitextformulars dieses Abschnitts.

13.3 Angaben zum Bodenschutz

Keine Hilfetexte vorhanden.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

13.4 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, ist entweder eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ("X" in Spalte 1) oder eine **Vorprüfung des Einzelfalles** zur Klärung des UVP-Erfordernisses ("A" oder "S" in Spalte 2; so genanntes "Screening" = Umwelterheblichkeitsprüfung) durchzuführen; das Erfordernis der Durchführung einer UVP oder der Vorprüfung des Einzelfalls kann dabei aufgrund der Änderungs- und Kumulationsregelung des UVP- Rechtes auch für solche Vorhaben bzw. Änderungen von Vorhaben erwachsen, die für sich den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht bzw. zum Erfordernis der Einzelfallprüfung nicht erreichen.

Ein UVP-Screening können Sie anhand des Formulars 14.3 ff. durchführen. Ergänzende Unterlagen können Sie in Kapitel 14.2 einfügen.

Ergibt die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Formular 1.1 sind unter der Ziffer 5 Ankreuzoptionen zur UVP-Pflicht enthalten. Die dort gemachten Eintragungen werden direkt in die Formulare 14.1 und 14.3 übernommen.

Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls ("Screening")

Die zuständige Behörde hat auf Grund der Angaben des Antragstellers sowie eigener Informationen die Frage der UVP-Pflicht zu entscheiden (vgl. § 3a UVPG). Die Angaben des Antragstellers im Hinblick auf die Vorprüfung des Einzelfalls müssen sich an der Anlage 2 zum UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls") orientieren. Diese Kriterien sind für die Niedersächsischen Verhältnisse in der Anlage 2 des NUVPG im Hinblick auf die Standortkriterien weiter konkretisiert worden und sind ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Vielzahl der notwendigen Informationen für die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich bereits aus anderen Formularen.

Eine Zusammenfassung dieser Angaben als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde findet in Formular 14.3 ff. statt.

In der Anlage 2 Nummer 2 UVPG bzw. NUVPG wird eine Abschätzung zum Einwirkungsbereich der beantragten Anlage abgefragt. Bei stofflichen Immissionen ist der Einwirkungsbereich gleichzusetzen mit dem Beurteilungsgebiet nach der TA Luft 2002 (4.6.2.5). Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (2.2) geregelt. In Bezug auf weitere Wirkpfade der Anlage können sich unterschiedlich große Einwirkbereiche der Anlage ergeben. Es wird empfohlen, in den Vorbesprechungen mit der Genehmigungsbehörde den Einwirkungsbereich der Anlage festzulegen. Für diesen festgelegten Bereich ist eine Überprüfung durchzuführen, ob bestimmte ökologische oder landschaftsbestimmende Qualitäts- oder Schutzkriterien, die in der Anlage 2 des NUVPG aufgeführt sind, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden sind.

Die Genehmigungsbehörde wird anhand dieser und weiterer Daten prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Verneint sie dieses, wird das Ergebnis im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gegeben, und eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

Wichtig:

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wird zweckmäßigerweise möglichst früh vor Antragstellung durchgeführt, da für den Fall, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind, erst die erforderlichen Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden müssen. Die Unterlagen sind nach § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) dem Antrag beizufügen. Aus diesem Grund sollten Sie stets in einer möglichst frühzeitigen Planungsphase bereits Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen. Diese prüft nach § 3a UVPG anhand Ihrer Angaben, ob eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei wird die Genehmigungsbehörde Ihnen mitteilen, welche Formblätter oder sonstigen Angaben sie zur Durchführung des Screenings benötigt.

18.03.2016 Seite **2** von **6**

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde prüft u. a. anhand der nach § 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es werden die Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die erforderlichen Unterlagen sind zweckmäßigerweise ebenfalls möglichst frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde in Bezug auf Inhalt und Umfang entsprechend § 2a der 9. BImSchV abzustimmen. Diese Besprechung – möglichst unter Beteiligung aller relevanten Fachbehörden etc. – soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken (Scoping-Termin = Anhörung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen). Erkenntnisse, die für die Untersuchungen von Wert sind, werden dem Antragsteller i. d. R. zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage des Scoping-Termins legt die Genehmigungsbehörde den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen fest und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollte der Antragsteller zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für den geplanten Untersuchungsrahmen vorlegen.

Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren sind bereits im Wesentlichen Bestandteil der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Ergänzende Informationen könnten ggf. zu technischen Vorhabensalternativen und einigen Wirkfaktoren, z. B. ionisierende Strahlen, erforderlich sein. Eine tabellarische Zusammenstellung der Wirkfaktoren mit entsprechendem Verweis auf die einzelnen Abschnitte der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ist notwendig, um die Vollständigkeit zu belegen. Diese Zusammenstellung kann in Kapitel 14.2 hinterlegt werden.

18.03.2016 Seite **3** von **6**

Die folgenden weitergehenden Unterlagen bzw. Informationen sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich:

 Beschreibung der Umwelt und ihrer Vorbelastung am Standort und im wahrscheinlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte sich die Beschreibung auf die entscheidungsrelevanten Sachverhalte beschränken. Diese sind vom jeweiligen Vorhaben und der entsprechenden Umweltsituation abhängig und bedürfen der Konkretisierung im Scoping-Termin.

- Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sind zu beschreiben. Hierbei sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen.

 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bei der Darstellung entsprechender Maßnahmen sind mögliche Alternativen und die Auswahlgründe zu nennen. Wird für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einem Eingriff gemäß §§ 13 ff. BNatSchG ein landschaftspflegerischer Fachplan oder eine entsprechende Unterlage erstellt, sollte auf diese verwiesen werden.

- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

Die wesentlichen Aussagen der Unterlagen zur UVP sind in einer Zusammenfassung so darzustellen, dass auch ein Nichtfachmann sie nachvollziehen kann.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sollte auch auf Kenntnislücken und sonstige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen hingewiesen werden.

18.03.2016 Seite **4** von **6**

Gliederungsvorschlag UVP-relevanter Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit;
- Untersuchungskonzept / voraussichtlicher Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der
 9. BImSchV;
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen gemäß § 4e der 9. BlmSchV):
- räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Untersuchungen,
- angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden,
- umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (auf der Grundlage der Vorhabensund Anlagenbeschreibung),
- UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen,
- derzeitiger Umweltzustand und bestehende Belastungen,
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt ohne das Vorhaben ("Nullvariante"),
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens (Wirkungsprognose),
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß § 1a der 9. Blm-SchV,
- erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge, Verminderung, Vermeidung sowie Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen,
- eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen gemäß § 4e Absatz 3 der 9. BImSchV,
- aufgetretene Schwierigkeiten und Wissenslücken,
- allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Hinweise zur Nutzung des internen Freitexteditors finden Sie innerhalb des Hilfeabschnitts des letzten <u>Freitextformulars</u> dieses Abschnitts.

18.03.2016 Seite **5** von **6**

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BlmSchG

Formular 14.3 ff. beinhaltet den Screening-Bogen zur Prüfung des UVP-Erfordernisses, der den Antragstellern bisher als Word-Dokument von der Behörde zur Verfügung gestellt wurde.

In Formular 14.3 ff. sind alle Punkte berücksichtigt, die zur Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht in Anlehnung an Anlage 2 des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) erforderlich sind.

Ergänzende Unterlagen können in Kapitel 14.2 eingefügt werden.

Sofern nicht alle Punkte bereits im Rahmen der Antragsvorbesprechung geklärt werden konnten und Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der Genehmigungsbehörde oder der zu beteiligenden Fachbehörden.

14.3 Unterlagen zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagennach dem BlmSchG

Keine Hilfetexte vorhanden.

14.3a Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Keine Hilfetexte vorhanden.

14.3b Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)

Keine Hilfetexte vorhanden.

14.4 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

18.03.2016 Seite 6 von 6

15 Chemikaliensicherheit

15.1 REACH- Pflichten

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), recherchierbar unter EUR-Lex, haben Hersteller und Importeure von Chemikalien und deren Gemische die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihnen. Doch auch Akteuren im weiteren Verlauf der Lieferkette wie Händler, Verwender und Recycler obliegen diesbezügliche Rechtspflichten. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann von der Einhaltung der chemikalienrechtlichen Pflichten und der Beachtung bestehender Reglementierungen maßgeblich bestimmt sein. Informationen zu den REACH-Pflichten der Rechtsunterworfenen können den REACH-Informationsbroschüren der BAuA und Erläuterungen zur Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften den Leitlinien der ECHA entnommen werden.

Die Spalten 2, 5, 6, 14 und 15 werden automatisch aus dem Formular 3.5.1 übernommen. Wenn in Formular 3.5.1 Abfall oder Abwasser angekreuzt ist entfällt der Eintrag, da Abfälle nicht REACH-pflichtig sind. Die BE wird aus Formular 3.3 angeboten.

18.03.2016 Seite 1 von 6

Spalte	Hinweis
1	Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angebo-
	ten und ist zutreffend auszuwählen.
2	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 wird automatisch übernom-
2	men
3	Bitte ermitteln Sie, welche Rolle Sie aus Sicht der REACH-Verordnung
	für diesen Stoff, dieses Gemisch oder Erzeugnis innehaben:
	Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender
	Hersteller:
	natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der
	Gemeinschaft einen Stoff (kein Gemisch/Zubereitung) herstellt. Impor-
	teur: natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die
	für die Einfuhr verantwortlich ist.
	Nachgeschalteter Anwender:
	natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im
	Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als
	solchen oder in einer Zubereitung / Gemisch verwendet, mit Ausnahme
	des Herstellers oder Importeurs.
	Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.
4	Notieren Sie bitte die beabsichtigten pro Jahr zu verwendenden, herzu-
	stellenden, einzuführenden bzw. in Verkehr zu bringenden Mengen.
5	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 3 wird automatisch
6	übernommen. Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 4 wird automatisch
	übernommen.
7	EG-Nummer:
	(engl. EC), europäische Ordnungsnummer für chemische Stoffe. Die EG-
	Nummer ist eindeutiger als die CAS-Nummer, recherchierbar im Europa-
	en chemical Substances Information System (ESIS).
8	Index-Nummer:
	Die EG-Index-Nummer ist die in Anhang VI der Verordnung (EG)
	1272/2008 (CLP-Verordnung) angegebene Identifizierungsnummer für ei-
	nen Gefahrstoff, recherchierbar unter <u>EUR-Lex</u> . Die EG-Indexnummer
	ist nicht mit der EG-Nummer identisch, aber ebenso eindeutig.
	, ,

18.03.2016 Seite **2** von **6**

Spalte	Hinweis
9	Es ist anzugeben, ob der Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert wurde (j/n).
	Sie sind Hersteller oder Importeur:
	Haben Sie den Stoff registriert? Wenn ja, geben Sie bitte die Registrier-
	nummer in Spalte 10 an. Wenn nein, begründen Sie bitte im Bemer-
	kungsfeld 17 oder in Formular 16.3 die fehlende Registrierung. (ECHA- Leitlinien Registrierung)
	Sie sind Nachgeschalteter Anwender:
	Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung hat
	dem Abnehmer u.a. die Registriernummer mitzuteilen. Haben Sie diese
	Information von Ihrem Lieferanten erhalten, dann tragen Sie die Regist-
	riernummer bitte in Spalte 10 ein. (siehe ECHA-Leitlinien Nachgeschalte-
	te Anwender) Auch der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat
	für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe eine REACH-
	Registrierung vorzuweisen, wenn in diesen Erzeugnissen der Stoff in
	einer Menge von insgesamt mehr als 1 Mg/a und Produzent oder Impor-
	teur enthalten ist und der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus dem Erzeugnis freigesetzt wird (siehe Art. 7 Abs. 1 REACH Vererdung)
	wird (siehe Art. 7 Abs. 1 REACH-Verordnung). Gemäß Art. 7 Abs. 2 REACH-Verordnung hat der Produzent oder Impor-
	teur von Erzeugnissen die Chemikalienagentur zu unterrichten, wenn ein
	Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
	 a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthal- ten;
	h) der Cteff ist in dissen Franciscon in since Kanasatration was assista
	 b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.
10	Es ist die Registriernummer einzutragen. Andernfalls ist in Spalte 17
	oder Formular 16.3 der fehlende Eintrag zu begründen (z.B. bestimmte
	Ausnahmen von der Registrierungspflicht).

18.03.2016 Seite **3** von **6**

Spalte	Hinweis
11-13	Gehört der Stoff zu den geregelten Stoffen nach der REACH-
	Verordnung?
	 Zu Anhang XIV, zulassungspflichtige Stoffe (Liste der zulassungspflich-
	tigen Stoffe Anhang XIV)
	- Zu Anhang XVII, beschränkte Stoffe (Liste der beschränkten Stoffe
	als Verordnungstext Anhang XVII)
	 Zu Kandidatenstoffe (Liste der <u>Kandidatenstoffe</u>)
	dann ist das entsprechende Feld in den Spalten 11, 12 bzw. 13 anzu-
	kreuzen.
14	Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 5 wird automatisch
15	übernommen. Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5.1 Spalte 6 wird automatisch
	übernommen.
16	Soweit nach der REACH-Verordnung für den Stoff Reglementierungen be-
	stehen (Zulassung, Beschränkung), ist deren Einhaltung zu erläutern.
	Es ist auszuführen, ob ein SDB für den Stoff bzw. das Gemisch vorhan-
	den ist. Andernfalls, bitte gesondert begründen (z.B. nur Informations-
	pflicht). Verwenden Sie den Stoff wie in den identifizierten Verwendun-
	gen der Registrierung bzw. des Sicherheitsdatenblattes (SDB) vorgese-
	hen?
	Es ist darzulegen, ob die im SDB oder in anderen Informationen des Stoff-
	herstellers oder Stofflieferanten genannten sicheren Verwendungsbedin-
	gungen eingehalten werden.
	Die Erläuterungen sind im Feld der Spalte 17 oder in Formular 16.3 zu
	geben, Abweichungen sind zu begründen.
17	Hier sind ggf. nähere Ausführungen z.B. als Hinweis auf die Stoffeigen-
	schaft "nanoskalig", zu Bedingungen für eine sichere Verwendung, Maß-
	gaben der Zulassung / Beschränkung einzutragen. Bei Platzmangel kann
	ergänzend das Formular 16.3 verwendet werden.

18.03.2016 Seite **4** von **6**

15.2 Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe

Zur Reduzierung der Emissionen von ozonschicht- oder klimaschädigenden Gasen sind Betreiber ortsfester Anlagen die diese Gase enthalten gem. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Verordnung (EG) Nr. 824/2006, ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV verpflichtet, das Entweichen dieser Gase zu verhindern, Lecks so schnell wie möglich zu reparieren und die Anlagen in füllmengenabhängigen Intervallen zu überprüfen. Ab gewissen Füllmengengrenzen sind Anlagenlogbücher zu führen oder Leckageerkennungssysteme zu installieren.

Enthält die betriebene Kälte- oder Klimaanlage, Brandschutzanlage oder Wärmepumpe geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 824/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ist dieses Formular auszufüllen.

Spalte	Hinweis
1	Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angebo-
	ten und ist zutreffend auszuwählen.
2	Geben Sie bitte an, ob es sich um eine Kälte- oder Klimaanlage, eine
	Wärmepumpe oder eine Brandschutzanlage handelt. Anlagen ungleicher
3	Regelmäßig keine Eintragung, der Inhalt dieser Spalte wird automatisch
	aus Formular 16.1 der Spalte 2 vorbelegt.
4	Geben Sie bitte die Füllmenge je Anlage an (nicht die Gesamtmenge,
	die sich aus der Füllmenge der einzelnen Anlage mit der in Spalte 5
	aufgeführten Anzahl der vorhandenen baugleichen Anlagen ergibt).
5	Geben Sie die Anzahl der baugleichen Anlagen an. Anlagen ungleicher
	Bauart bzw. Füllmenge sind in einer zusätzlichen Zeile gesondert als An-
	lage in der Spalte 1 und folgende zu führen.
6	Geben Sie an ob ein geprüftes Leckage-Erkennungssystem vorhanden
	ist.
7	Wie oft ist die Anlage gemäß der Maßgaben des Art. 3 Abs. 2 und 4 der
	Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung
	(EG) Nr. 1005/2009 auf Dichtheit zu prüfen? (Recherchierbar
	ter <u>EUR-Lex</u>)

18.03.2016 Seite **5** von **6**

15.3 Sonstiges

Verbale Angaben zu Anlagen, in denen mit reglementierten Stoffen umgegangen wird oder in denen diese hergestellt werden. Soweit zulassungspflichtige Stoffe oder Gemische hergestellt werden, ist die erfolgte Zulassung beizufügen und die die Art und Menge der beabsichtigten Produktion anzugeben. Soweit reglementierte Stoffe in ein Erzeugnis eingehen, ist dies zu erläutern.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das einschlägige Chemikalienrecht beachtet ist. Dies kann insbesondere zutreffen für das Herstellen oder in Verkehr bringen von Wasch- und Reinigungsmitteln, Bioziden, Farben, Lösungsmitteln.

Auch ist näher auszuführen, wie die Bedingungen ggf. geltender Verwendungsbeschränkungen Beachtung finden.

18.03.2016 Seite **6** von **6**

16 Sonstige Unterlagen

16 Sonstige Unterlagen

16.1 Sonstige Unterlagen

In diesem Kapitel haben Sie die Möglichkeit, dem Antrag ergänzende Unterlagen beizufügen, die keinem der vorhergehenden Kapitel zugeordnet werden können.

18.03.2016 Seite **1** von **1**

Rechtsquellen

Rechtsquellen

Unter diesem Link finden sich verschiedene Rechtsquellen:

Ausgewählte Gesetze, Verordnungen und Regelungen zur Antragstellung

18.03.2016 Seite **1** von **1**